

Honorarrahmenbedingungen (HR HWS-Bau)

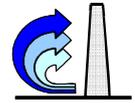
**Für die Ermittlung der förderungsfähigen Honorare
der Ingenieurleistungen**

im Förderprogramm „Privater HWS“

**für Bau- und Anpassungsmaßnahmen des privaten
Hochwasserschutzes im hamburgischen Tidegebiet**

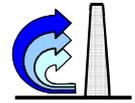
Stand: 05.08.08





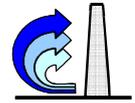
1	EINLEITUNG	3
1.1	Projektauftrag	3
1.2	Grundlage der Honorarrahmenbedingungen	3
2	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	4
2.1	Grundlage der Vergabe von Ing. Leistungen	4
2.2	Berücksichtigung der bisherigen Projektuntersuchungen	5
2.3	Bearbeitungsablauf im Bauprogramm HWS	5
2.3.1	Planung und Baubegleitung	5
2.4	Förderfähige Planungsleistungen	7
2.5	Nicht-förderfähige Leistungen	7
2.6	Anforderungen an die Planung	8
2.7	Außerplanmäßige Leistungen	9
2.8	Erläuterungen zur Förderung der Honorare	9
2.9	Nebenkosten	9
2.10	Zeithonorare	9
3	HONORARERMITTLUNG DER PLANUNGSLEISTUNGEN	10
3.1	Zuordnung der HWS-Bauwerke	10
3.2	Anrechenbare Kosten	10
3.2.1	Allgemeines	10
3.2.2	Anrechenbare Kosten vorhandener Bausubstanz § 10(3a) HOAI	11
3.2.3	Anrechenbare Kosten der Neubauleistungen für das Angebot	12
3.2.4	Anrechenbare Kosten der Abrechnung	13
3.3	Grundhonorar und Honorarzone	14
3.4	Leistungsbilder Lph 1 bis 9	14
3.4.1	Grundleistungen	14
3.4.2	Besondere Leistungen	15
3.5	Wiederholungen	15
3.5.1	Kriterien für die Berücksichtigung zusätzlicher Grundblöcke bei der Objektplanung entsprechend § 22 HOAI je Honorarabschnitt	16
3.5.2	Kriterien für die Berücksichtigung zusätzlicher Grund- und Wiederholungsblöcke bei der Tragwerksplanung entsprechend § 66 (1) und § 66 (3) HOAI je Honorarabschnitt	16
3.6	Umbauzuschlag	17
3.7	Honorarberechnung (Regelfall für die Objekt- und Tragwerksplanung)	17
3.7.1	Honorarberechnung in Sonderfällen	18





3.8	Planungsvorbereitende Leistungen und besondere Leistungen	19
3.8.1	Wellenklimaermittlung	19
3.8.2	Baugrunderkundung und Bewertung	20
3.8.3	Vermessung	21
3.8.4	Beweissicherung	22
3.8.5	SiGeKo Leistungen	22
3.8.6	Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz	23
3.8.7	Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung	24
3.8.8	Planungsleistungen Kampfmittelräumung	24
3.8.9	Planungsaufwand für gewerbliche Leistungen	25
4	ÖRTLICHE BAUÜBERWACHUNG § 57 HOAI	25
4.1	Allgemein	25
4.2	Leistungen gemäß § 57 (1) Nr. 1 – 10	25
4.3	Anrechenbare Kosten	26
4.4	Anerkennung von Zusatzhonoraren	26
5	BAUHERRENLEISTUNGEN	26
5.1	Projektmanagementleistungen	27
5.2	Honorarberechnung	27
6	ANLAGEN	28





1 Einleitung

1.1 Projektauftrag

Für den privaten Hochwasserschutz (HWS) wurden im Auftrag des Senats der FHH bei der HPA zwei Förderprogramme eingerichtet.

1. Projekt Privater Hochwasserschutz (Untersuchungsprogramm HWS)

Ingenieurtechnische Überprüfung der privaten HWS-Anlagen im Hinblick auf die Auswirkungen der neuen Bemessungsgrundsätze auf die privaten HWS-Anlagen und Abschätzung der Kosten für notwendige Anpassungsmaßnahmen als Entscheidungsvorbereitung für ein Bauprogramm „HWS“

2. Förderprogramm Privater Hochwasserschutz (Bauprogramm HWS)

Anpassung und Neubau von privaten HWS-Anlagen in Hamburg an die neuen Bemessungsansätze im Hochwasserschutz

Die Teilnahme an beiden Förderprogrammen ist freiwillig. Im Rahmen des Untersuchungsprogramms HWS konnten die Polder ihre Hochwasserschutzanlagen, hinsichtlich der neuen Bemessungsansätze im Hochwasserschutz, überprüfen. Wurden dabei Defizite festgestellt, so besteht die Möglichkeit diese durch Teilnahme am Bauprogramm HWS zu beseitigen. Fast alle in diesem Zusammenhang entstehenden Planungs- und Baukosten werden staatlich gefördert.

Im Folgenden wird der Eigentümer einer HWS-Anlage bzw. der Auftraggeber der Planungs- und Bauleistungen zur Vereinfachung als „Polder“ bezeichnet.

1.2 Grundlage der Honorarrahmenbedingungen

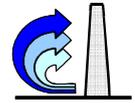
Um die fachgerechte Planung und Durchführung der Anpassung der privaten HWS-Anlagen an die neuen Bemessungsgrundsätze im Hochwasserschutz sicher zu stellen, sind vom Polder die in diesen Honorarrahmenbedingungen genannten Leistungen grundsätzlich vollständig an fachkompetente Ingenieurbüros zu vergeben.

Die Honorarermittlung und Vergütung soll nach der HOAI 1996 bzw. 2002 erfolgen. Um innerhalb des Projektes zu einer einheitlichen Grundlage für die Förderung der Ingenieurhonorare zu kommen, sind Präzisierungen und Ergänzungen der HOAI notwendig. Sollte während der Laufzeit der Fördermaßnahme eine neue HOAI in Kraft treten werden die Honorarrahmenbedingungen angepasst.

Die in diesen Rahmenbedingungen enthaltenen Festlegungen sind als förderfähige Obergrenze zu verstehen.

Diese Honorarrahmenbedingungen sind anzuwenden sowohl für die Planungsleistungen zur Ertüchtigung der vorhandenen Polder als auch bei Planungen neuer Polder sowie bei Objektschutzmaßnahmen.





Zum besseren Verständnis der Honorarermittlung in verschiedenen Fällen wird auf Anlage 4 verwiesen.

2 Allgemeine Bedingungen

2.1 Grundlage der Vergabe von Ing. Leistungen

Wegen der engen Verknüpfungen der Objektplanung mit der Tragwerksplanung bei den Ingenieurbauwerken des Hochwasserschutzes sollen beide Leistungsbilder nicht getrennt, sondern an ein kompetentes Ingenieurbüro vergeben werden. Werden Büros, die nicht über die notwendige Fachkunde verfügen beauftragt, kann dies zum Ausschluss von der Förderung führen (z. B. wenn die erforderlichen Leistungen nicht oder nicht sachgerecht erbracht werden).

Planungsleistungen verschiedener Polderabschnitte können an unterschiedliche Ing. Büros vergeben werden. Die Honorarberechnung erfolgt dann entsprechend für den beauftragten Polderabschnitt nach den in diesen HR beschriebenen Grundsätzen.

Es ist dem Antragsteller bzw. Polder freigestellt die Ausführungsplanung auch von dem bauausführenden Unternehmen erbringen zu lassen. Gefördert wird dann der im Leistungsverzeichnis angegebene Angebotspreis und nicht das sich nach HOAI ergebende Honorar für die Leistungsphasen Lph 5 des § 55; Lph 4 und 5 des § 64 sowie Lph 5 des § 73.

Zeitgleich mit der Beauftragung der ingenieurtechnischen Planungsleistungen ist vom Polder auch ein, mit der Koordination interdisziplinärer Bauvorhaben mit Abhängigkeiten zu betrieblichen Belangen, erfahrener Projektmanager einzusetzen. Nur die Projektmanagementleistungen können als Eigenleistung vom Polder erbracht werden.

Die Angebote der Ing. Büros sollen entsprechend klar gegliedert werden, so dass Teilschlussrechnungen der einzelnen Bearbeitungs- und Leistungsphasen frühzeitig möglich sind. Bei allen bestehenden Poldern sollte die Auftragserteilung in zwei Stufen erfolgen, unabhängig davon, ob sie am Untersuchungsprogramm HWS teilgenommen haben oder nicht.

- Gliederungsbeispiel für einen Polder der **am** Untersuchungsprogramm teilgenommen hat:

A) Bearbeitungsphasen

Bearbeitungsphase I: entsprechend Angebot Stufe 1:

Überprüfung der bisher „nicht defizitären Polderabschnitte“
Beauftragung der Leistungen gemäß Anlage 2a

Bearbeitungsphase II entsprechend Angebot Stufe 2:

Anpassung der „defizitären Polderabschnitte“
Beauftragung der Leistungen gemäß Anlage 2

- Gliederungsbeispiel für einen Polder der **nicht** am Untersuchungsprogramm teilgenommen hat:





A) Bearbeitungsphasen

Bearbeitungsphase I: entsprechend Angebot Stufe 1:

Feststellung der „nicht defizitären“ und „defizitären“ Polderabschnitte“
Beauftragung der Leistungen gemäß Anlage 2b (nicht förderfähig)

Bearbeitungsphase II entsprechend Angebot Stufe 2:

Anpassung der „defizitären Polderabschnitte“
Beauftragung der Leistungen der Anlage 2

B) Leistungsphasen (gilt für die Bearbeitungsphase II in beiden Beispielen)

In der Bearbeitungsphase II ist es sinnvoll die Leistungsphasen bis einschl. Genehmigungsplanung (z. B. Lph 1-4 Teil VII / IX und Lph 1-3 Teil VIII) als separate Einheit auszuweisen.

Bei der Kombination von HWS-Bauwerk und vorgelagertem stützenden Uferbauwerk mit unterschiedlichen Eigentümern und Defiziten an beiden Bauwerken, sind die Ingenieurleistungen (und Bauleistungen) für beide Bauwerke in Abstimmung mit dem anderen Eigentümer vom Polder zu beauftragen.

2.2 Berücksichtigung der bisherigen Projektuntersuchungen

Die bisherigen Untersuchungen der privaten HWS-Anlagen zur Ermittlung des Anpassungsbedarfes („Untersuchungsprogramm HWS“) sind Grundlage des Bauprogramms HWS. Im Untersuchungsprogramm wurde der Verlauf der HWS-Linie des gesamten Polders hinsichtlich der Schutzhöhe weitestgehend genau und der Standsicherheit überschlägig überprüft. Es wurden die Bereiche mit und ohne Defizite ermittelt.

Die Bemessungsgrundsätze des Untersuchungsprogramms, auf deren Basis die bisherigen Untersuchungen durchgeführt wurden, sind im wesentlichen Grundlage der weiteren technischen Planungen.

Auf Grund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse gibt es Änderungen gegenüber den Technischen Rahmenbedingungen vom Mai 1997, z. B. bei den Wellenersatzlasten und den Binnenwasserständen in den Sunklastfällen. Die für die Bauphase maßgebenden Bemessungsgrundsätze sind in den neuen „Technischen Rahmenbedingungen HWS-Bau“ geregelt. Sie sind zusätzlich zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

2.3 Bearbeitungsablauf im Bauprogramm HWS

2.3.1 Planung und Baubegleitung

Die nachfolgend beschriebenen Planungs- und Bauüberwachungsleistungen entsprechen weitgehend allen Leistungsphasen des § 55 und § 64 sowie erforderlichenfalls auch § 73 der HOAI. Sie werden ergänzt durch Besondere Leistungen. In den Anlagen 2, 2a +3 der Honorarrahmenbedingungen sind die förderfähigen Grund- und Besonderen Leistungen angegeben. Nicht förderfähige, jedoch für die Planung unbedingt notwendige Leistungen, wie z. B. die Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz etc. sind separat zu beauftragen.





In der Ausführungsphase werden diese Leistungen noch ergänzt durch die örtliche Bauüberwachung nach § 57 HOAI.

Im Arbeitsablauf sind zwei Bearbeitungsphasen zu unterscheiden. Wobei die Bearbeitungsphase I für Teilnehmer und Nichtteilnehmer des Untersuchungsprogramms HWS unterschiedlich ist.

A) Polder hat am Untersuchungsprogramm teilgenommen:

Bearbeitungsphase I (Überprüfung der bisher „nicht defizitären Polderabschnitte“)

(Einzelbeschreibung der Grundleistungen für den Standardfall, siehe Anlage 2a)

Bei Poldern, die am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben, hat sich der mit der Planung beauftragte Ingenieur mit den vorliegenden bisherigen Projektuntersuchungsunterlagen vertraut zu machen. Da die Bemessungsansätze geändert wurden ist eine Überprüfung der Polderabschnitte, die bisher als „nicht-defizitär“ ermittelt wurden, durchzuführen. Auch ist eine eingehende Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz der gesamten HWS-Anlage vorzunehmen und in einem Untersuchungsbericht zu dokumentieren. Das Untersuchungsergebnis ist bei der Überprüfung der HWS-Konstruktionen zu berücksichtigen (siehe hierzu Pkt. 2.8).

Sollte es im Prüfbericht der HPA Förderstelle zum bisherigen Untersuchungsprogramm oder im Untersuchungsbericht Vorbehalte zu den Standsicherheitsnachweisen oder deren Grundlagen geben (z. B. unzureichende Pegelmessungen oder Bestandsunterlagen, etc.), so ist der betreffende Polderabschnitt, ergänzend unter Berücksichtigung der Prüfvorbehalte, zu überprüfen. Aufwendungen dieser Leistungen sind nicht förderfähig.

Die Bearbeitungstiefe der anschließend beschriebenen Planungsleistungen soll den bisherigen Untersuchungen entsprechen. Es ist abschließend festzustellen, welche HWS-Bereiche „defizitär“ sind, d.h. baulich angepasst werden müssen.

Dazu ist für die bisher „nicht defizitären“ Abschnitte, auf Grundlage des neuen Wellendatenblattes, die Sollhöhe zu überprüfen. Des Weiteren sind überschlägig zu prüfen:

- die hydraulische Sicherheit
- die innere und äußere Standsicherheit, einschließlich der Geländebruchuntersuchung bei Böschungen
- eventuell vorgelagerte Stützbauwerke (Uferwände, Stützböschungen), die für die Standsicherheit der HWS-Anlage erforderlich sind.

Die Leistungen sind in der Anlage 2a beschrieben.

Wenn in Grenzfällen eine Aussage zur Sicherheit des betrachteten HWS-Abschnittes wegen der nur überschlägig geführten Standsicherheitsnachweise nicht zweifelsfrei möglich ist, soll solch ein HWS-Abschnitt vorerst als „defizitär“ eingestuft werden, um ihn in der Bearbeitungsphase II genauer zu untersuchen.

Es steht dem Polder frei, auch für die „nicht defizitären“ Polderabschnitte prüffähige Standsicherheitsnachweise zu beauftragen, um für diese Bereiche einen neuen Genehmigungszustand zu erzeugen. Diese Ingenieurleistungen sind nicht förderfähig.





B) Polder hat nicht am Untersuchungsprogramm teilgenommen:

Bearbeitungsphase I (Ermittlung der „nicht defizitären“ und „defizitären“ Polderabschnitte“)

(Einzelbeschreibung der Grundleistungen siehe Anlage 2b)

Für Anlagen, die nicht im Untersuchungsprojekt überprüft wurden, muss der Anpassungsbedarf auf eigene Kosten ermittelt werden.

C) Für alle Polder :

Bearbeitungsphase II (Anpassung der „defizitären Polderabschnitte“)

(Einzelbeschreibung der Grundleistungen siehe Anlage 2)

Vor Beginn der Vorplanung sind die Nachweise zu den „defizitären“ HWS-Abschnitten der vorliegenden bisherigen Projektuntersuchungsunterlagen zu prüfen. Es ist festzustellen, ob die hydraulischen und statischen Nachweise sehr überschlägig geführt wurden und eventuell bei genaueren Nachweisen, unter Berücksichtigung der geänderten Bemessungsansätze, der betreffende HWS-Abschnitt „nicht defizitär“ ist. Im Zweifelsfall sind vorgezogene genaue prüfbare Nachweise zu erbringen, damit nicht unnötig Anpassungsmaßnahmen geplant werden. (siehe hierzu Anlage 3, Besondere Leistungen)

Mögliche technische Lösungen sind in der Förderrichtlinie unter Punkt 2 angegeben. Ergänzend dazu wird noch auf die Untersuchung einer Stützböschung vor einer HWS-Wand hingewiesen, als Alternative zur Ertüchtigung eines vorgelagerten Stützbauwerkes (Massenausgleich bei idealisiert angenommenem Versagen des Stützbauwerkes).

Entsprechend den HOAI Bearbeitungsstufen sind rechtzeitig Abstimmungen mit dem Auftraggeber und den Genehmigungsbehörden vorzunehmen. Die Unterlagen sind bei der Förderstelle zur Prüfung einzureichen.

Die Ausführungspläne sind auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und den Technischen Rahmenbedingungen von der Bauüberwachung zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

2.4 Förderfähige Planungsleistungen

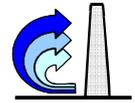
Auf der Basis des genehmigten Sollzustandes und der geltenden Vorschriften sowie der wirtschaftlichsten Variante aus der Vorplanung, werden grundsätzlich alle Planungs- und Bauüberwachungsleistungen, die zur Realisierung des fachgerechten HWS-Bauwerkes erforderlich sind, gefördert.

2.5 Nicht-förderfähige Leistungen

Zusatzaufträge für Planungsleistungen für Entwässerungsanlagen werden wegen der einheitlich festgelegten Wellenüberschlagswassermenge von $q_T = 0,5l/ms$ nicht gefördert. Die Baukosten von Entwässerungseinrichtungen sind den anrechenbaren Kosten zu zurechnen, sofern sie eine Folgemaßnahme einer förderungsfähigen Leistung sind.

Leistungen zur Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz sind als Grundlage der weiteren Planungen vom Polder spätestens zeitgleich mit dem Planungsauftrag zu beauftragen.





Diese Leistungen sind wegen der Zuordnung zu den Unterhaltungspflichten der Polderanlagen nicht förderfähig.

Ergänzende Leistungen zum bisherigen Untersuchungsprogramm, die aufgrund von Vorhalten zu den Standsicherheitsnachweisen oder deren Grundlagen (z. B. unzureichende Pegelmessungen oder Bestandsunterlagen, etc.) noch notwendig sind um abschließend festzustellen, ob ein Abschnitt „defizitär“ oder „nicht defizitär“ ist, sind nicht förderfähig.

Bei Poldern, die nicht am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben ist die Ermittlung der Anpassungsbedarfe nicht förderfähig. Die Anlage 2b dient lediglich der Leistungsbeschreibung.

2.6 Anforderungen an die Planung

Im Zuge der Vorplanung sind Varianten zur Beseitigung der Sicherheitsdefizite der HWS-Anlage technisch / wirtschaftlich zu untersuchen und zu bewerten. Dazu gehört ein ausführlicher Erläuterungsbericht und die zeichnerische Darstellung der möglichen Anpassungsvarianten der HWS-Anlage und ggf. des Uferbauwerkes.

Varianten, die kein offensichtliches Ausschlusskriterium aufweisen, sind mit einer Kostenschätzung zu belegen. Die Förderstelle ist berechtigt realistische, nicht untersuchte Varianten vom Polder nachzufordern.

Die vom Polder für den Entwurf gewählte Vorzugsvariante ist unter Berücksichtigung der Kriterien:

- HWS-Sicherheit im Endzustand
- HWS-Sicherheit des Polders im Bauzustand
- Geringste Bauinvestitions- und Instandhaltungskosten
- Minimierung des Ausführungsrisikos
- Betriebliche Aspekte (Bau- und Endzustand)
- Zustand der vorhandenen Bausubstanz

eingehend zu begründen.

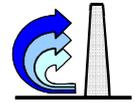
Bei HWS-Bauwerken, mit stützendem Einfluss eines vorgelagerten Uferbauwerkes, gibt es zwei Alternativen (siehe auch TR HWS Bau, Kap.3.7.2):

A1: Es kann geprüft werden, ob eine ausreichende hydraulische und statische Standsicherheit für die HWS-Wand nachgewiesen werden kann, unter der Annahme des Versagens des Uferbauwerkes und sich dann einstellender wasserseitiger Böschung (Flächenausgleich). Wird diese Berechnung nicht durchgeführt, oder kann die ausreichende Sicherheit der HWS-Wand nicht nachgewiesen werden, gibt es folgende Lösungen:

A2.1: Das Stützbauwerk wird mit den Belastungseinflüssen aus dem Hochwasserschutzbauwerk nachgewiesen. Ergibt die Nachrechnung Standsicherheitsdefizite beim Stützbauwerk, sind Ertüchtigungsalternativen zum Stützbauwerk zu untersuchen. Sollte das Stützbauwerk einem anderen Eigentümer gehören, sind die Ertüchtigungsalternativen mit ihm abzustimmen und es ist eine vertragliche Vereinbarung zu treffen (vgl. Lösung 1 der TR HWS Bau).

A2.2: Die Anpassungsmaßnahmen werden so geplant, dass die HWS-Anlage unabhängig vom Uferbauwerk standsicher ist (vgl. Lösung 2 der TR HWS Bau).





2.7 Außerplanmäßige Leistungen

Sollte während der Bearbeitung erkannt werden, dass zusätzliche, nicht im Auftrag enthaltene Leistungen notwendig sind, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und ein Nachtragsangebot auf Grundlage der Honorarrahmenbedingungen vorzulegen, welches vom Polder schriftlich zu beauftragen ist.

2.8 Erläuterungen zur Förderung der Honorare

Sollte die Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz ergeben, dass die vorhandenen Bauwerke Mängel aufweisen (z. B. Abrostungen der Spundwand, mangelnde Betonqualität, etc.), so sind die Kosten zur Beseitigung dieser Mängel allein vom Eigentümer der Bauwerke zu tragen. Diese Kosten sind prüfbar für die HPA – Förderstelle nachzuweisen.

Sollte sich der Polder aus vorgenanntem oder aus betrieblichem Grunde für eine teurere Variante entscheiden, so werden alle Folgekosten für die Förderung entsprechend Förderrichtlinie Pkt. 2.4 reduziert. Eine Ausnahme hiervon ist möglich, wenn es geboten ist, die HWS-Anlage gestalterisch anspruchsvoller auszubilden.

Wie beschrieben sind die in der Kostenschätzung ausgewiesenen Kosten der wirtschaftlichsten Variante zur Beseitigung der HWS-Defizite ins Verhältnis zu setzen mit denen der vom Polder favorisierten Vorzugsvariante für den Entwurf. Für die Honorarberechnung der Planungsleistungen ist die Verhältniszahl Abminderungsfaktor für die anrechenbaren Kosten der weiteren förderungsfähigen Planungs- und Bauüberwachungshonorare.

Soweit für eventuell zusätzliche Variantenuntersuchungen, alternativer Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen, ein zusätzliches Honorar erforderlich wird, ist dies im Regelfall nicht förderungsfähig

2.9 Nebenkosten

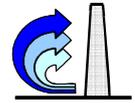
Für alle im Folgenden beschriebenen Ingenieurleistungen sind die Nebenkosten nach § 7 HOAI in den Honorarsätzen enthalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei einer pauschalen Vereinbarung werden ohne Begründung 3%, jedoch max. 5% (eingehende Begründung erforderlich) des Nett honorares anerkannt, oder es sind Einzelnachweise prüfbar vorzulegen. In den Nebenkosten ist nach § 7(2) die Lieferung von bis zu 10 Exemplaren Unterlagen für Abstimmungen mit anderen an der Planung Beteiligten in den einzelnen Planungsphasen enthalten. Eingeschlossen ist in den Nebenkosten auch die Lieferung von Bestandsunterlagen nach Baufertigstellung in 2-facher Ausfertigung in dem Umfang, wie er in den Technischen Rahmenbedingungen unter Pkt. 1.4.2 beschrieben ist.

Die Menge der erforderlichen Ausfertigungen der Genehmigungs- und Ausschreibungsunterlagen ist entsprechend ihrer Anzahl auf Nachweis abzurechnen.

2.10 Zeithonorare

In begründeten Fällen ist ein Zeithonorar gemäß § 6 HOAI förderungsfähig. Für die Förderung von Zeithonoraren sind parallel zum Bearbeitungsfortschritt die Originalstundenzettel vom Auftraggeber gegenzuzeichnen. Aus den Stundenzetteln muss eindeutig hervorgehen:





- Begründung der Stundenlohnarbeit
- Leistungsbeschreibung
- Namentliche Personennennung
- Tageweise Auflistung der Arbeitsstunden mit Angabe der Anfangs- und Endzeit
- Stundenzusammenstellung

3 Honorarermittlung der Planungsleistungen

3.1 Zuordnung der HWS-Bauwerke

Gemäß HOAI ist für HWS-Wände die Zuordnung zu Teil VII nicht eindeutig geregelt. Es wird deshalb hiermit die Zuordnung zu § 51 (1) Nr. 6 vorgenommen. Dies passt weitestgehend zu den in § 54 unter „f“ aufgelisteten Objekten. Analog gilt dies auch bei Objektschutzbauwerken.

Die Zuordnung der Uferwände ist in der HOAI geregelt, sie gehören zu § 51 (1) Nr. 6 bzw. § 54 (1) Nr. „f“.

Die Technische Ausrüstung der HWS-Bauwerke (i. d. Regel maschinelle Antriebe der HWS-Tore) wird § 68 Pkt. 4, entsprechend § 72 „d“ zugeordnet.

3.2 Anrechenbare Kosten

3.2.1 Allgemeines

Die den jeweiligen Leistungsbildern in einzelnen Planungs- und Bearbeitungsphasen zuzuordnenden anrechenbaren Kosten richten sich nach den Vorgaben der HOAI § 52; § 62, § 69.

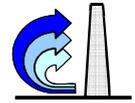
Die anrechenbaren Kosten von HWS-Bauwerken und stützenden Uferbauwerken sind getrennt zu ermitteln. Für HWS-Tore und sonstige Sonderbauwerke des Hochwasserschutzes (z. B. Siele, Schöpfwerke) können gesonderte Honorare förderungsfähig sein, wenn sie auf der Luvseite und im abschließend als „defizitär“ ermittelten Bereich des Polders liegen. Dabei ist davon auszugehen, dass im Torbereich die anrechenbaren Kosten der HWS-Wand durchgehend angesetzt werden. Für Öffnungen in HWS-Wänden mit einer geringeren lichten Weite als 2,5m ist kein gesondertes Honorar förderungsfähig.

Für Flutschutztüren (o. ä.) als Objektschutzmaßnahme bei Gebäuden ist ein gesondertes Honorar förderungsfähig. Das Honorar ist gemäß HOAI zu ermitteln. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei unangemessen hohen Honoraren die Förderung zu kürzen.

Grundsätzlich gehören die Kosten für die vorbereitenden Arbeiten der Kampfmittelräumung (z. B. Sondierbohrungen) zu den anrechenbaren Kosten soweit der AN die Arbeiten plant oder überwacht.

Für die Technische Ausrüstung der Tore sind die anrechenbaren Kosten getrennt für Maschinenbau und Elektrotechnik als Einzelhonorare zu ermitteln. Bei Unterschreitung des Mindesttafelwertes der anrechenbaren Kosten der Honorartafel zu § 74 gilt als Grundhono-





rar das zum Mindesttafelwert der anrechenbaren Kosten gehörende Grundhonorar (Mindestsatz).

3.2.2 Anrechenbare Kosten vorhandener Bausubstanz § 10(3a) HOAI

3.2.2.1 Bearbeitungsphase I: (Überprüfung der „nicht defizitären Polderabschnitte“)

Die anrechenbaren Kosten der Bearbeitungsphase I werden mit Hilfe der Anlage 1 (entsprechend Preisstand 2007) ermittelt. Die vorh. HWS-Abschnitte bzw. stützenden Uferbauwerke werden nach dem Prinzip ihres Lastabtrages und in Abhängigkeit von den Konstruktionsmerkmalen, wie z.B. Art und Anzahl der tragenden Bauglieder, Vorlandgeometrie, Höhe des Geländesprunges, in eine der sechs Querschnittstypen gemäß Anlage 1 eingeordnet. Für die Querschnittstypen sind in Abhängigkeit von der Bodenklasse und der freien Wandhöhe Pauschalpreise angegeben.

Bei HWS-Toren und sonstigen Sonderbauwerken, die dem HWS dienen ist der eventuelle Arbeitsaufwand zur Überprüfung, sofern dieser überhaupt gegeben ist, grundsätzlich mit den durchlaufend angesetzten anrechenbaren Kosten für die HWS-Wand, abgegolten.

3.2.2.2 Bearbeitungsphase II: (Anpassung der „defizitären Polderabschnitte“)

Die vorhandene Bausubstanz kann gemäß Anlage 1 bei der Objektplanung mit bis zu 20% angerechnet werden, wenn sie gestalterisch und funktional in eine neue Konstruktion einbindet und erhalten bleibt. Bei der Tragwerksplanung kann sie mit bis zu 50% berücksichtigt werden, wenn durch die Einbindung ein neues Tragwerk entsteht und alle erforderlichen Nachweise der inneren und äußeren Standsicherheit sowie die Gebrauchstauglichkeitsnachweise für die HWS-Konstruktion bzw. des Uferbauwerks erbracht werden müssen. Für die Zuordnung zu einem Querschnittstyp ist das vorhandene Tragwerk (Bestandstragwerk) maßgebend und nicht das verstärkte Tragwerk.

Für gesonderte Honorare bei HWS-Toren sind die anrechenbaren Kosten der Altsubstanz nach der Anlage 1, Wandtyp 1, Boden wie vorhanden, mit dem entsprechenden τ , gemessen von O.K. Dremmel, multipliziert mit der lichten Torweite und den vorgenannten Prozentsätzen für die Objekt- und Tragwerksplanung, zu berücksichtigen. Bei Sonderbauwerken sind die anrechenbaren Kosten separat zu ermitteln, sofern mit dem Sonderbauwerk ein wesentlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand verbunden ist.

Bei der Technischen Ausrüstung können 20% der nach Anlage 1 ermittelten anrechenbaren Kosten angesetzt werden.

In Ausnahmefällen kann die vorhandene Bausubstanz mit höheren Prozentsätzen in Ansatz gebracht werden. Es ist jedoch detailliert nachzuweisen, dass für die Anpassung des „defizitären“ HWS-Bauwerkes mindestens die gleiche Bearbeitungstiefe in allen Leistungsphasen erforderlich ist, und die zuvor genannten pauschalen anteiligen Ansätze der Altsubstanz und der Neubauleistungen, kein auskömmliches Honorar ergeben, wie es bei vergleichbaren anrechenbaren Kosten eines kompletten Neubaus des HWS- oder Uferbauwerks der Fall wäre. Der Umfang der Anrechnung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

3.2.2.3 Anrechenbare Kosten vorhandener Bausubstanz von stützenden Uferbauwerken

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten in Bearbeitungsphase I und II von Uferbauwerken mit einer stützenden Wirkung für den Hochwasserschutz wird analog zu den HWS-





Wänden durchgeführt. Der lfd. Meterpreis für das Uferbauwerk ist gleich dem ermittelten lfd. Meterpreis der HWS-Anlage gemäß Anlage 1 minus 2.000,- € / lfdm.

3.2.2.4 Anrechenbare Kosten vorhandener Bausubstanz von Objektschutzmaßnahmen

Bei linienförmigen Objektschutzmaßnahmen ist entsprechend den vorherigen Angaben für HWS- und Uferbauwerke zu verfahren. Bei anderen Objektschutzmaßnahmen, die nicht den Bauwerkstypen der Anlage 1 zu zuordnen sind, darf nur die vorhandene Bausubstanz angesetzt werden, die unmittelbar direkt der Objektschutzmaßnahme zu zuordnen ist. Sind z. B. bei einem Gebäude die Flutschutztüren zu verstärken, so dürfen als vorhandene Bausubstanz nur die Flutschutztüren einschließlich der Rahmen als vorhandene Bausubstanz angesetzt werden, keine sonstigen Kosten des Gebäudes.

Für Anpassungsmaßnahmen und Standsicherheitsnachweise an Gebäudeteilen (z. B. Wände, Sohlen etc.) darf vorhandene Bausubstanz nur angesetzt werden, wenn sie gestalterisch und funktional in die neue Konstruktion einbindet und erhalten bleibt, d.h. nur die Gebäudeteile die unmittelbar baulich angepasst bzw. statisch und hydraulisch nachgewiesen werden.

Der Umfang der Anrechnung der vorhandenen Bausubstanz ist entsprechend Pkt. 3.2.2.1 und 3.2.2.2 anzusetzen.

3.2.3 Anrechenbare Kosten der Neubauleistungen für das Angebot

3.2.3.1 Polder hat am Untersuchungsprogramm teilgenommen

Die anrechenbaren Kosten der Neubauleistungen zur Anpassung der „defizitären Polderabschnitte“ bzw. bei Objektschutzmaßnahmen sind für das Angebot der Ing. Leistungen der Bearbeitungsphase II dem bisherigen Untersuchungsprogramm HWS für die Vorzugsvariante zur Beseitigung der HWS-Defizite zu entnehmen.

3.2.3.2 Polder hat nicht am Untersuchungsprogramm teilgenommen

Liegt kein Untersuchungsergebnis vor, so ist, gemäß den in Anlage 2b beschriebenen Leistungen auf Grundlage der neuen Technischen Rahmenbedingungen „HWS-Bau“, die ingenieurtechnische Bearbeitung entsprechend dem bisherigen Untersuchungsprogramm durchzuführen und die „Defizit“- und „Nichtdefizitbereiche“ herauszuarbeiten. Es ist eine grobe Kostenschätzung zum Umfang der erforderlichen Neubauleistungen zur Defizitbeseitigung der vorhandenen Konstruktion zu erarbeiten.

Ein entsprechendes Angebot ist vom Polder zu beauftragen, das Honorar ist nicht förderungsfähig. Gemäß den Bestandsunterlagen sollte schon hier eine Zuordnung der Querschnitte gemäß der Anlage 1 vorgenommen werden. Nach Abschluss der Bearbeitung ist auf dieser Basis ein zusätzliches, förderungsfähiges Angebot unter zu Grundelegung der Leistungen nach Anlage 2, für die „Defizitbereiche“ zu erstellen.

Bei Objektschutzmaßnahmen ist analog zu verfahren. Können die anrechenbaren Kosten nicht nach Anlage 1 erfasst werden sind sie gesondert abzuschätzen.

3.2.3.3 Neubaupolder

Die anrechenbaren Kosten für das Angebot sind unter Annahme realistischer Querschnitte für den möglichen Hochwasserschutz vorerst entsprechend der Anlage 1 anzunehmen. Bei Objektschutzmaßnahmen gilt das unter Pkt. 3.2.3.2 gesagte.





3.2.4 Anrechenbare Kosten der Abrechnung

3.2.4.1 Bestehende Polder

„nicht defizitäre“ Polderabschnitte

Für die Förderung der Honorare der Leistungen nach Anlage 2a sind die anrechenbaren Kosten der Anlage 1 maßgeblich.

„defizitäre“ Polderabschnitte

Die den einzelnen Planungs- und Bearbeitungsphasen zu zuordnenden anrechenbaren Kosten richten sich nach den Vorgaben der HOAI § 52; § 62, § 69. Sie setzen sich zusammen aus den anrechenbaren Kosten der altbrauchbaren Bausubstanz (vgl. Pkt. 3.2.2.2) und den anrechenbaren Kosten für die Neubauleistungen.

3.2.4.2 Neubaupolder

Die den jeweiligen Leistungsbildern in einzelnen Planungs- und Bearbeitungsphasen zu zuordnenden anrechenbaren Kosten richten sich nach den Vorgaben der HOAI § 52; § 62, § 69 .

3.2.4.3 Bestandteile der anrechenbaren Kosten der Bauleistungen

Für die Abrechnung der Leistungsphasen (Lph) 1-4 des Teil VII sowie Leistungsphasen 1-3 Teil VIII HOAI gilt ergänzend für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten, dass nachfolgend genannte Kostenfaktoren wie folgt zu berücksichtigen sind:

Teil VII, Lph 1-4 und Teil VIII, Lph 1-3:

Ing.-Honorar förderungsfähig zu:	[%]
1. Alle gewerkmäßigen Titel, die ursächlich dem HWS zu zuordnen sind, entsprechend der HOAI gemäß § 52 (2) sowie § 62 (6) und Titel für die der Auftragnehmer Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 64 erbringt.	100
2. Baustelleneinrichtung: 7,5 % von Pkt. 1	100
3. Leistungen zu. Bauwerken / Anlagen, die nicht dem HWS dienen	0
4. Unvorhergesehenes	0
5. Technische Bearbeitung	0

Für die Abrechnung der übrigen Leistungsphasen (Lph) 5-9 des Teil VII sowie Leistungsphasen 4-6 Teil VIII HOAI gilt ergänzend für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten, dass nachfolgend genannte Kostenfaktoren wie folgt zu berücksichtigen sind:

Teil VII, Lph. 5-9 und Teil VIII, Lph. 4-6:

Ing.-Honorar förderungsfähig zu:	[%]
1. Alle gewerkmäßigen Titel, die ursächlich dem HWS zu zuordnen sind, entsprechend der HOAI gemäß § 52 (2) sowie § 62 (6) und Titel für die der Auftragnehmer Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 64 erbringt	100
2. Baustelleneinrichtung: gemäß Kostenfeststellung bezogen auf Pkt. 1	100
3. Leistungen zu. Bauwerken / Anlagen, die nicht dem HWS dienen	0
5. Technische Bearbeitung	0

Für die Abrechnung des förderfähigen Honorars der örtlichen Bauüberwachung nach §57 HOAI gilt ergänzend für die anrechenbaren Kosten, dass nachfolgend genannte Kostenfaktoren wie folgt zu berücksichtigen sind:





Ing.-Honorar förderungsfähig zu:	[%]
1. Alle gewerkmäßigen Titel, die ursächlich dem HWS zu zuordnen sind, entsprechend der HOAI gemäß § 52 (2)	100
2. Baustelleneinrichtung: gemäß Kostenfeststellung bezogen auf Pkt. 1	100
3. Leistungen zu. Bauwerken / Anlagen, die nicht dem HWS dienen	0
5. Technische Bearbeitung	0

3.3 Grundhonorar und Honorarzone

Das Grundhonorar wird mit Hilfe der Honorartafeln zu § 56 und § 65 HOAI für die Objekt- und Tragwerksplanung getrennt ermittelt. Für die Technische Ausrüstung bei HWS-Toren gilt § 74.

Die Honorarzonen für Ingenieurbauwerke im Hochwasserschutz, für die Objekt- und Tragwerksplanung, sind in Anlage 1 festgelegt. Basis ist das Bestandstragwerk. Für linienartige Objektschutzmaßnahmen gilt dies analog.

Für sonstige Objektschutzmaßnahmen und HWS-Tore gilt Honorarzone II, Mindestsatz, dies gilt auch für die Technische Ausrüstung.

In begründeten und nicht aufgeführten Fällen ist ein Nachweis in Anlehnung an § 53 HOAI zu führen.

Bei anrechenbaren Kosten außerhalb der Tabellenwerte der § 56, § 65, § 74 gelten die zugehörigen Grundhonorare der Grenzwerte der anrechenbaren Kosten.

3.4 Leistungsbilder Lph 1 bis 9

3.4.1 Grundleistungen

In den Anlagen 2 und 2a werden die ergänzenden Grundleistungen beschrieben und die Bewertungen für HWS-Bauwerke und stützende Uferbauwerke der einzelnen Leistungsphasen getrennt nach Objekt- und Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung angegeben. Wobei die Anlage 2 für die „defizitären“ und die Anlage 2a für die Überprüfung der „nicht defizitären“ Bereiche gilt. Die Anlage 2b beschreibt die notwendigen, nicht förderfähigen Grundleistungen für Polder, die nicht am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben, um erst einmal die „Defizit“ und „Nicht-Defizit“ Abschnitte zu ermitteln.

Die Leistungsbeschreibungen sind überwiegend identisch mit den Angaben der HOAI. Abweichungen gibt es größtenteils nur bei den Leistungsphasen 1+2, Grundlagenermittlung und Vorplanung. Einige Leistungsteile wurden an die besonderen Erfordernisse der speziellen Leistungen für die Ertüchtigung der HWS-Anlagen einschließlich etwaiger Stützbauwerke angepasst. Dies ist im Text der Anlage kursiv kenntlich gemacht.

Die Bewertung der Leistungen ist in den Spalten rechts vorgenommen. In der Anlage 2 ohne Index ist in der ersten Spalte die Bewertung der HOAI angegeben. In der Anlage 2a ist dort die Bewertung der alten Honorarrahmenbedingungen des Untersuchungsprogramms ersichtlich.

In der zweiten Spalte ist von der Förderstelle der HPA die Obergrenze der förderfähigen Bewertung der Leistungen für die Honorarermittlung angegeben. Das Ingenieurbüro kann in seinem Angebot im speziellen Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Gege-





benheiten von den angegebenen %Sätzen der zweiten Spalte nach unten abweichen. Insbesondere wird auf die Förderrichtlinie Pkt. 2.5 hingewiesen, wenn für die „defizitären“ Bereiche die Planung des Untersuchungsprogramms HWS ohne wesentliche inhaltliche Ergänzungen übernommen wird. In solch einem Fall sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 3 der Anlage 2 für § 55 und § 64 HOAI in angemessenem Umfang zu reduzieren. Kürzungen der Vomhundertsätze sind gemäß HOAI nur zulässig, wenn einzelne Teilleistungen entfallen, oder von Anderen erbracht werden (z. B. Ausführungsplanung, wenn diese von der bauausführenden Firma erbracht wird). Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

3.4.2 Besondere Leistungen

In der Anlage 3 werden die Besonderen Leistungen und deren Bewertungen für HWS-Bauwerke und stützende Uferbauwerke sowie Objektschutzmaßnahmen der einzelnen Leistungsphasen getrennt nach Objekt- und Tragwerksplanung sowie Baugrunderkundung beschrieben. Das Erfordernis ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Bewertung der Leistungen ist in der Spalte rechts vorgenommen. Sie ist die Obergrenze, die von der Förderstelle der HPA für die beschriebenen Besonderen Leistungen, als förderfähig anerkannt wird.

3.5 Wiederholungen

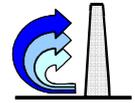
Da die Hochwasserschutzanlagen und Uferbauwerke überwiegend Linienbauwerke sind und auch die HWS-Tore sich in ihrer Ausführungsart gleichen, tritt ein Wiederholungseffekt auf. Daher ist das Honorar abzumindern. Die Honorarminderung bei der Objektplanung ist sinngemäß nach § 22 Abs. 2 HOAI für alle Leistungsphasen vorzunehmen. Bei Erfüllung der nachstehenden Kriterien kann ein zusätzlicher Grundblock in Ansatz gebracht werden. Bei der Tragwerksplanung ist die Minderung nach § 66, in der Regel nach Abs. 4 vorzunehmen. Beim Zutreffen der nachstehend genannten Kriterien, kann entweder ein zusätzlicher Grundblock oder Wiederholungsblöcke, gemäß Abs. 3 in Ansatz gebracht werden.

Der gesamte Polder ist zu gliedern in die „Defizitbereiche“ und „Nicht-Defizitbereiche“ und diese wiederum in Teilabschnitte mit gleichem Querschnittstyp gemäß Anlage 1. **Alle Teilabschnitte gleichen Querschnittstyps der Polderlinie sind zusammenzufassen zu einem Honorarabschnitt.** Diese Honorarabschnitte werden in 20,0 m lange Blöcke unterteilt, wobei in Grundblöcke und Wiederholungsblöcke unterschieden wird. Restblöcke können entsprechend auf volle Blöcke auf- bzw. abgerundet werden. Für den Grundblock und die Wiederholungsblöcke bei denen sich, z. B. wegen einer anderen Bodenklasse, oder bei abweichendem t' , andere anrechenbare Kosten errechnen, ist ein mittlerer Blockpreis zu bilden.

Bei den vorgelagerten Uferbauwerken mit einer stützenden Wirkung für den Hochwasserschutz ist gleichermaßen zu verfahren, wobei die Blockunterteilung aus den Bestandsplänen zu entnehmen ist.

Bei Sonderbauwerken (Siele, Schöpfwerke), die ebenfalls gleiche Grundlagen aufweisen ist sinngemäß zu verfahren.





Bei der technischen Ausrüstung gleicher Tore und gleichen Typs (z. B. Schiebetore) ist der Wiederholungseffekt ebenfalls honorarmindernd entsprechend § 22 (2) zu berücksichtigen.

3.5.1 Kriterien für die Berücksichtigung zusätzlicher Grundblöcke bei der Objektplanung entsprechend § 22 HOAI je Honorarabschnitt

Zusätzlicher Grundblock 100%, keine Minderung:

1. Block mit integriertem Sonderbauwerk (z. B. Siel, Pumpwerk), mit konstruktiv verschiedenem Tragwerk, oder Endblock mit Querwand bzw. vergleichbaren wesentlichen konstruktiven oder nutzungsspezifischen Abweichungen vom Grundblock, wodurch bei der Objektplanung ein zusätzlicher wesentlicher Arbeitsaufwand erforderlich ist.
2. Änderung des Planungskonzepts zur wirtschaftlichen Beseitigung des HWS-Defizites als Abweichung vom Grundblock mit anderen Randbedingungen, die ergänzende Untersuchungen und die Darstellung und Bewertung neuer Varianten mit Kostenschätzung erfordern.

Alle übrigen Blöcke mit Abweichungen vom Grundblock sind Wiederholungsblöcke, für die die Vomhundertsätze aller Leistungsphasen des § 55 entsprechend § 22 zu mindern sind.

3.5.2 Kriterien für die Berücksichtigung zusätzlicher Grund- und Wiederholungsblöcke bei der Tragwerksplanung entsprechend § 66 (1) und § 66 (3) HOAI je Honorarabschnitt

Zusätzlicher Grundblock 100%, keine Minderung:

1. Block mit integriertem Sonderbauwerk (z. B. Siel, Pumpwerk), mit konstruktiv verschiedenem Tragwerk, oder Endblock mit Querwand bzw. vergleichbaren wesentlichen konstruktiven oder nutzungsspezifischen Abweichungen vom Grundblock welche bei der Tragwerksplanung einen zusätzlichen wesentlichen Arbeitsaufwand erfordern.

Wiederholungsblöcke mit Abweichungen vom Grundblock, bei denen eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien zutreffen, sind § 66 (3) zu zuordnen:

1. Änderung der Bodentypzuordnung gemäß Anlage 1, oder Änderung des Bemessungsbodenprofils gegenüber dem Grundblock.
2. Änderung des „t“ gemäß den Vorgaben in den Zeilen der Anlage 1 (Zeilenwechsel)
3. Wesentliche Änderung der Ankeranschlusshöhen, oder wesentliche veränderte Stellung der Gründungselemente (z. B. Pfähle), die eine Neuberechnung des Tragwerks erfordern.
4. Wesentliche Änderungen der Überbauquerschnittsabmessungen, die eine Neuberechnung des Tragwerks erfordern.
5. Konstruktion mit mehr als in Anlage 1, Typ 5 angegebenen Gründungsgliedern und dadurch eine Neuberechnung des Tragwerks erforderlich wird.
6. Sonderlasten die zusätzlich zu den Hochwasserschutzlastfällen und den bei Uferbauwerken standardmäßig anzusetzenden Lasten (z. B. HPA allgemeine Leistungsbeschreibung Teil C) zu berücksichtigen sind (keine höheren Flächenlasten).





7. Änderungen des Planungskonzepts zur wirtschaftlichen Beseitigung des HWS-Defizites als Abweichung vom Grundblock oder von einem Wiederholungsblock nach § 66(3) der voran genannten Kriterien, mit anderen Randbedingungen, die ergänzende Untersuchungen in statisch konstruktiver Hinsicht und die skizzenhafte Darstellung neuer Varianten mit Kostenschätzung erfordern.

Wiederholungsblöcke bei denen keines der obig genannten Kriterien zutrifft sind § 66 (4) zu zuordnen.

3.6 Umbauzuschlag

Bei Umbauten ist nach schriftlicher Vereinbarung, in begründeten und nachweisbaren Fällen entsprechend § 59, § 66 und § 76 HOAI das Honorar pro Teilabschnitt um einen V Hundertsatz zu erhöhen. Maßgebend ist dabei die Schwierigkeit durch den Umbau im Vergleich zu einem Neubau. Gründe für die Anerkennung können schwierige Bauzustände sein, die sich durch die Verwendung der Altsubstanz, oder durch die Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes in der Sturmflutzeit ergeben und dadurch im Gegensatz zu einem Neubau zusätzlicher Planungsaufwand bei der Objekt- und Tragwerksplanung oder ggf. bei der Technischen Ausrüstung entsteht. Ein Umbauzuschlag wegen Schwierigkeiten infolge des Arbeitens unter Betrieb (z. B. Umschlag) ist nicht förderfähig.

Der Schwierigkeitsgrad von Umbauten bei HWS-Bauwerken ist in der Regel unterdurchschnittlich, so dass ein niedrigerer Umbauzuschlag als in § 59 / § 66 / § 76 HOAI genannt, getrennt je Leistungsbereich, vereinbart werden kann. Der Mindestumbauzuschlag beträgt in allen Leistungsbereichen 5%. Der Höchstsatz ist in allen Leistungsbereichen 20%.

3.7 Honorarberechnung (Regelfall für die Objekt- und Tragwerksplanung)

Die nachfolgenden Ausführungen gelten dafür, dass der Polder den Planungsauftrag an ein Ing. Büro vergibt. Sollte jedoch eine Vergabe der Planungsleistungen an mehrere Ing. Büros erfolgen, gilt nachfolgendes analog für den jeweils beauftragten Polderabschnitt.

Bei bestehenden Poldern, die am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben, ist die gesamte **Polderlinie** zu **unterteilen** in die

- „defizitären“ und
- „nicht defizitären Polderbereiche“

Grundlage dafür sind die Ergebnisse des Untersuchungsprogramms HWS.

Liegen keine Untersuchungsergebnisse vor, sind die „defizitären“ und „Nicht-defizitären“ Bereiche wie unter Pkt. 3.2.3.2 beschrieben, zu ermitteln.

- Diese Bereiche sind gemäß Pkt. 3.5 in Teilabschnitte gleichen Querschnittstyps gemäß Anlage 1 zu unterteilen. Teilabschnitte gleichen Querschnittstyps sind zu Honorarabschnitten zusammenzufassen und diese in 20 m Blöcke zu unterteilen.
- Ermittlung der mittleren anrechenbaren Kosten a_K pro Block gemäß Pkt. 3.2 und 3.5 je Honorarabschnitt
- Ermittlung des Grundhonorars pro Block eines Honorarabschnittes gemäß Pkt. 3.3





- Festlegung des Wiederholungsfaktors (A_n) je Honorarabschnitt getrennt für die Objekt- und Tragwerksplanung:
Objektplanung:
$$A_n = (\text{Grundblock [100\%]} + ,n \leq 4 \text{ ' Wiederholungsblöcke aus § 22 [50\%]} + ,n \text{ ' Wiederholungsblöcke § 22 [40\%]}) / 100$$

Tragwerksplanung:
$$A_n = (\text{Grundblock [100\%]} + ,n \leq 4 \text{ ' Wiederholungsblöcke aus § 66(3) [50\%]} + ,n \text{ ' Wiederholungsblöcke § 66(3) [40\%]} + ,n \text{ ' Wiederholungsblöcke § 66(4) [10\%]}) / 100$$
- Bildung von Teilabschnitten innerhalb des Honorarabschnittes mit gleichen Leistungsphasenprozentsätzen und ggf. Umbauzuschlägen
- Berechnung anteiliger Wiederholungsfaktoren (Teil- A_n) des Honorarabschnittes für die jeweiligen Teilabschnitte im Verhältnis der einzelnen Teilabschnittslängen zur Honorarabschnittslänge (siehe Erläuterung am Ende des Abschnitts)
$$\text{Teil-}A_n = A_n \cdot \text{Teilabschnittslänge} / \text{Honorarabschnittslänge}$$
- Ermittlung der Leistungsphasenprozente mittels Anlage 2 bzw. 2a und ggf. Anlage 3 je Teilabschnitt
- Falls zutreffend: Ermittlung des Umbauzuschlags für die „Defizitbereiche“ je Teilabschnitt
- Nettohonorar je Teilabschnitt getrennt für die Objekt- und Tragwerksplanung:
(Grundhonorar pro Block eines Honorarabschnittes \cdot Teil- A_n \cdot Leistungsphasenprozente / 100) \cdot ggf. Umbauzuschlag)
- Nettohonorar je Honorarabschnitt getrennt für die Objekt- und Tragwerksplanung:
Summe aller Teilabschnitte
- Nettohonorar des Polders getrennt für die Objekt- und Tragwerksplanung:
Summe aller Honorarabschnitte (getrennt für die „defizitären“ und „nicht defizitären Polderbereiche“ für die Objekt- und Tragwerksplanung)

Erläuterung: Honorar für Teilabschnitte innerhalb eines Honorarabschnittes

Innerhalb eines Honorarabschnittes können für Teilabschnitte die jeweils zuzuordnenden Leistungsphasenprozentsätze unterschiedlich sein, wenn zum Beispiel in einem Teilabschnitt Minderungen wegen der Übernahme der kompletten Vorplanung aus dem Untersuchungsprogramm, oder Erhöhungen wegen Besonderer Leistungen gemäß der Anlage 3 notwendig sind. Gleiches gilt beim Umbauzuschlag, wenn für einen Teilabschnitt dafür die Voraussetzungen erfüllt sind. Deshalb ist der ermittelte Wiederholungsfaktor für den gesamten Honorarabschnitt anteilmäßig auf die Teilabschnitte umzurechnen.

3.7.1 Honorarberechnung in Sonderfällen

Bei nicht linienförmigen Bauwerken mit Bauteilen die Wiederholungselemente aufweisen, wie z. B. Objektschutzmaßnahmen, ist der Wiederholungseffekt, wie in der HOAI beschrieben, angemessen zu berücksichtigen. Die Anrechnung vorhandener Bausubstanz ist in Pkt. 3.2.2.4 geregelt.





3.8 Planungsvorbereitende Leistungen und besondere Leistungen

Wenn bei den nachfolgenden Leistungen nicht ausdrücklich angegeben, sind Stundenabrechnungen auf Nachweis Ausnahmefälle, die zu begründen sind. Die Stundensätze haben denen § 6 HOAI zu entsprechen. Die Nachweisführung ist entsprechend Pkt. 2.10 der HR zu erbringen.

3.8.1 Wellenklimaermittlung

Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der differenzierten Sollhöhen im Verlauf der Polderlinie nach den Vorgaben der Richtlinie „Berechnungsgrundsätze für Hochwasserschutzwände, Flutschutzanlagen und Uferbauwerke im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg“ und den Technischen Rahmenbedingungen HWS-Bau.

Im Wellendatenblatt eines jeden Polders ist der theoretisch erforderliche Sollhöhenverlauf auf der Luv-Seite angegeben.

Auf dieser Grundlage ist nachfolgende Prüfung vorzunehmen:

Es ist festzustellen, in wie weit die neue geplante HWS-Trasse oder neue Vorlandgeometrie (Breite, Höhe) von der genehmigten Trasse bzw. Geometrie abweicht.

A) Vorgehen bei Einhaltung der in den Technischen Rahmenbedingungen genannten zulässigen Toleranzgrenzen:

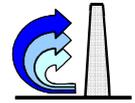
- Ermitteln der Sturzbrecherbereiche gemäß den Angaben in den Technischen Rahmenbedingungen, unter Bezugnahme der aktuellen Vermessungsdaten der vorhandenen bzw. der geplanten HWS-Anlage
- Belastungsvergleich und erforderlichenfalls prüfen der Auswirkungen auf die Bemessungsgrößen der HWS-Anlage im Verlauf der gesamten Polderlinie. Gegebenenfalls Korrektur der im Untersuchungsprogramm festgelegten „Defizitbereiche“ bzw. „Nicht-Defizitbereiche“.
- Festlegung der HWS-Wandhöhen (Bauhöhen) in Lee sowie in Luv auf Basis des theoretischen Sollhöhenverlaufs im Wellendatenblatt.

B) Vorgehen bei Nichteinhaltung der in den Technischen Rahmenbedingungen genannten Toleranzgrenzen:

- Beauftragung eines fachkundigen Wasserbauinstitutes, welches für die veränderten, oder neuen Polderabschnitte, die maßgebenden Wellendaten ermittelt.
- Es ist je ein Wellendatenblatt (insbesondere Wellenhöhen und Wellenangriffswinkel etc.) für die Wellen an der HWS-Wand und im Abstand von 15m davor zu erstellen sowie Angabe des neuen theoretischen Sollhöhenverlaufs der HWS-Wand für die gesamte veränderte Polderlinie.
- Festlegung der HWS-Wandhöhen (Bauhöhen) in Lee sowie in Luv auf Basis des theoretischen Sollhöhenverlaufs im Wellendatenblatt.

Die Anschriften und Ansprechpartner fachkundiger Wasserbauinstitute können bei der HPA Förderstelle erfragt werden. Das ausgewählte Institut ist entsprechend einem Angebot schriftlich vom Polder zu beauftragen. Mehrere Angebote müssen nicht eingeholt werden. In der Regel sollen für die einzelnen HWS-Abschnitte, für die Wellendaten zu ermitteln sind, Pauschalpreise vereinbart werden.





3.8.2 Baugrunderkundung und Bewertung

Die Objekt- und Tragwerksplanerischen Leistungen, für die Anpassungsmaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen mit Eingriffen in die Gründung, sind auf der Grundlage gesicherter Baugrunddaten und genauer Kenntnis der Grund- und Stauwasserverhältnisse zu erbringen. Es kann für die Bearbeitung notwendig werden, ergänzend zu den vorliegenden Baugrundgutachten, weitere Baugrunduntersuchungen und Wasserstandsaufzeichnungen durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob die Annahme der in der Richtlinie „Berechnungsgrundsätze für Hochwasserschutzwände, Flutschutzanlagen und Uferbauwerke im Bereich der FHH“ genannten Wasserstände zutreffend ist. Für die Beurteilung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wasserstände sowie zur Festlegung der für die Standsicherheitsberechnungen notwendigen Bodenkennwerte, ist ein Baugrundgutachten durch ein anerkanntes Ingenieurbüro für Grundbau und Bodenmechanik zu erstellen.

Die Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sind gemäß Teil XII HOAI zu beauftragen. Mehrere Angebote müssen nicht eingeholt werden.

Dabei sind folgende Randbedingungen zu beachten:

- Für die Leistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung gelten die in Anlage 1 festgelegten Honorarzonen des Bestandes.
- In Abstimmung mit dem Objektplaner sind die anrechenbaren Kosten für das Angebot der Kostenschätzung des bisherigen Untersuchungsprogramms HWS zu entnehmen. Liegt kein Untersuchungsergebnis vor sind die vom Tragwerksplaner ermittelten anrechenbaren Kosten gemäß § 62 anzunehmen. Für die Abrechnung gilt § 92 (2) + (3) HOAI jedoch nur für die Neubauleistungen.
- Der Prozentsatz der Leistungsphase 2 des Leistungsbildes vom § 92 wird auf 20% begrenzt, wenn die Anpassungsmaßnahmen zur Ertüchtigung des Hochwasserschutzes im Bereich der Trasse der vorhandenen HWS-Anlage ausgeführt werden und deshalb auf vorhandene Baugrundgutachten vom ehemaligen Polderbau, oder dem bisherigen Untersuchungsprogramm, aufgebaut werden kann. Ersatzweise wird, für die Berücksichtigung vorhandener Bausubstanz nach § 10 (3a) bei den anrechenbaren Kosten, auf eine Kürzung der Leistungsphase 3 verzichtet.
- Bei der Beauftragung von Bodenaufschlüssen und der Herstellung von Pegelmessstellen sind mindestens 3 Angebote von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Firmen einzuholen. Den Zuschlag erhält das Angebot, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Der Baugrundgutachter kann seinen Koordinierungsaufwand mit maximal 8% seines Nettohonorares in Rechnung stellen.
- Die Überwachung der Aufschlussarbeiten nach § 91, Abs. 2, Nr. 2 HOAI sowie die Messdatenerfassung und Auswertung erfolgt nach Erforderlichkeit durch einen Techniker, in Sonderfällen durch einen Ingenieur oder Geologen. Unter Zugrundelegung von § 95 HOAI wird die Überwachung entsprechend der Anwesenheit vor Ort einschließlich der An- und Abfahrt wie folgt vergütet:





- bis zu 1 Stunde vor Ort 82,- €
- jede weitere Stunde vor Ort 44,- €
- Bodenmechanische Labor- und Feldversuche nach § 91, Abs. 2, Nr. 3 HOAI werden nach den Einheitspreisen der dem Angebot beizufügenden Preislisten vergütet. Bei einer größeren Anzahl von Versuchen sind angemessene Abschläge zu berücksichtigen.

3.8.3 Vermessung

Die für die Planung und Baudurchführung der HWS-Anlagen erforderlichen Vermessungsleistungen sind auf der Grundlage des Teil XIII HOAI zu beauftragen und abzurechnen. Mehrere Angebote müssen nicht eingeholt werden.

Basis der für die Vermessungsleistungen (Entwurfs- und Bauvermessung) anzusetzenden anrechenbaren Kosten entsprechend § 97 (1-4) sowie § 98 (3) sind die vom Objektplaner ermittelten anrechenbaren Kosten gemäß §52.

In der Regel ist Honorarzone III (Mindestsatz) für die Vermessungsleistungen zu Grunde zu legen. Abweichungen hiervon sind eingehend zu begründen.

Die Bewertung der Grundleistungen für die Entwurfsvermessung ist entsprechend § 97b vorzunehmen. In der Regel jedoch ohne die Leistungsphase 4.

Die Bewertung der Grundleistungen für die Bauvermessung ist entsprechend § 98b vorzunehmen. In der Regel jedoch ohne die Leistungsphase 3, da diese Leistungen vom Auftragnehmer der Bauleistungen erbracht werden und dort in entsprechenden Leistungsverzeichnissen erfasst sind.

Besondere Leistungen:

Die nachfolgend aufgeführten „Besonderen Leistungen“ sind nach tatsächlich entstandenem Aufwand abzurechnen. Personal nach den Stundensätzen des § 6 HOAI, Peilschiff und sonstiges Zusatzgerät nach den bei der HPA Vermessungsabteilung anerkannten Sätzen für diese Gerätschaften. Entsprechende Nachweise sind dem Auftraggeber zeitnah zur Prüfung vorzulegen.

1. Entwurfsvermessung: Aufnahme von Böschungsquerprofilen unterhalb des mittleren Tidewasserstandes zur Feststellung der Böschungsneigung gemäß den Anforderungen des Objekt- und Tragwerkplaners.
2. Bauvermessung: Herstellen von Bestandsplänen nach Abschluss der Anpassungsmaßnahmen für die gesamte Polderlinie beidseitig der HWS-Wand mit Angaben zu den aktuellen Höhen (mNN), der Böschungsneigung und der Lage der HWS-Anlage in Bezug zu einer gesicherten Standlinie (Messpunktastand in Abhängigkeit der Konstruktion und dem HWS-Trassenverlauf, jedoch max. 30m).

In Sonderfällen können Honorare über nachgewiesenen Zeitbedarf nach Stundensätzen gemäß § 6 HOAI abgerechnet werden, dabei ist § 16 (2) sinngemäß zu beachten.





3.8.4 Beweissicherung

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Sanierungskosten für Bauwerke und Anlagen der Betriebe innerhalb und außerhalb des Polders (z. B. nicht planungsbetroffene HWS- Wand, Gebäude, etc.) ist im Einflussbereich der Bautätigkeiten eine Beweissicherung durchzuführen. Dazu ist vor Beginn der Bauarbeiten zur Beseitigung der HWS-Defizite, rechtzeitig eine optische und wenn notwendig auch eine vermessungstechnische Beweissicherung zur Dokumentation des Urzustandes der vorhandenen HWS-Anlage und der Betriebsanlagen im Einflussbereich der Arbeiten, durchzuführen. Es ist ein Auftrag an ein Ingenieurbüro für Beweissicherungen und ein Vermessungsbüro zu erteilen. Der Umfang der Beweissicherung ist vom Sachverständigen in Abstimmung mit dem Baugrundgutachter und dem verantwortlichen Planungsingenieur festzulegen.

Mehrere Angebote müssen nicht eingeholt werden.

Das Angebot des Beweissicherers ist in Anlehnung an den Rahmenvertrag der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) in der zurzeit gültigen Fassung aufzustellen. Der Leistungsumfang ist aus den Verdingungsunterlagen des Rahmenvertrages ersichtlich. Förderfähig sind maximal die im Leistungsverzeichnis des Rahmenvertrages angegeben Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen (Der Rahmenvertrag ist als Anlage 5 den Honorarrahmenbedingungen beigelegt). Stundenabrechnungen sind Ausnahmefälle, die zu begründen sind.

Die erforderlichen Vermessungen für die Beweissicherungen, werden auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfes nach Stundensätzen gemäß § 6 HOAI abgerechnet.

3.8.5 SiGeKo Leistungen

3.8.5.1 Grundsätze

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinationsleistungen sind entsprechend den Vorgaben der Baustellenverordnung (BaustellV vom 01. 07. 1998) bei den Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Die förderungsfähigen Leistungen des SiGeKo entsprechen den im Heft 15 AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V.) beschriebenen Grundleistungen. Werden Grundleistungen zu C und die Besonderen Leistungen zu D beauftragt so ist dies zu begründen. Dazu ist auf der Grundlage der Schriftenreihe des AHO, Heft 15 ein Angebot eines einschlägigen Fachbüros, gegliedert in Planungs- und Ausführungsphase, für die anzupassenden „Defizitbereiche“ einzuholen und rechtzeitig vor Beginn der Entwurfs- beziehungsweise der Bauarbeiten ein Auftrag schriftlich zu erteilen.

Für die Nebenkosten gilt Pkt. 2.9 der Honorarrahmenbedingungen.

Für die Bauausführung können die SiGeKo- Leistungen auch zusammen mit den ausgeschriebenen Bauleistungen, als gesonderte Leistungsposition, von den Baufirmen angeboten werden. Maßgebend für die Förderung ist dann der LV-Preis des Auftragsleistungsverzeichnisses.

Die SiGeKo –Leistungen sind in diesem Fall nur förderungsfähig, wenn eine entsprechende Fachkraft eingesetzt worden ist und die SiGeKo- Leistungen nicht vom Bauleiter „nebenbei“ erbracht wurden.





3.8.5.2 Honorarermittlung

Nachfolgende Festlegungen und Präzisierungen sind für die Honorarermittlung zu beachten:

Gefährdungszone

Für HWS- und Uferbauwerke ist die Gefährdungszone I anzusetzen.

Anrechenbare Kosten

Grundlage für die Förderung sind die anrechenbaren Kosten gemäß § 52 HOAI und HR Pkt. 3.2.

Bei anrechenbaren Kosten außerhalb der Tabellenwerte der Tab. 1, Heft 15 AHO gelten die zugehörigen Grundhonorare der Grenzwerte der anrechenbaren Kosten.

Berücksichtigung von Wiederholungen und Grundhonorar

Zur Berücksichtigung der Vereinfachungen bei den Linienbauwerken im Hochwasserschutz sind die anrechenbaren mittleren Blockkosten (aus Grundblock und Wiederholungsblöcken) je Honorarabschnitt mit dem Wiederholungsfaktor des Tragwerkplaners gemäß Pkt. 3.5 bzw. 3.7 der Honorarrahmenbedingungen zu multiplizieren. Damit ist dann das Grundhonorar gemäß Tab. 1, Heft 15 AHO zu bestimmen.

Zuschläge für Grundleistungen

Werden zuschlagsfähige Grundleistungen erforderlich, so ist im Regelfall der untere Zuschlagssatz zu vereinbaren. Bei Rückbau- und Abbrucharbeiten von HWS- oder Uferbauwerken ist maximal ein Zuschlag von 20% förderungsfähig.

In Fällen in denen mehrere zuschlagfähige Grundleistungen vorliegen ist eine Addition der Einzelzuschläge nicht zulässig. In diesem Fall gilt der Mittelwert der Einzelleistung mit der höchsten Zuschlagsbandbreite.

Die Leistungen der Punkte 5 bis 10 im Heft 15 AHO, Kapitel 5, sind nicht förderfähig

Besondere Leistungen

Sofern notwendig und nicht in den Leistungen anderer Planer, oder beim Projektsteuerer enthalten, können besondere Leistungen förderfähig sein. Das Erfordernis ist eingehend zu begründen. Als Honorar ist möglichst ein Pauschalhonorar zu vereinbaren auf der Grundlage einer Stundenvorausschätzung und dem Stundensatz der Tabelle 2, Heft 15 AHO, unterer Satz.

Zeithonorar

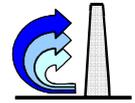
Ein Zeithonorar kann vereinbart werden, möglichst als Pauschalhonorar. Der Polder hat jedoch nachzuweisen, dass dieses Honorar den Betrag der sich nach Pkt. 3.8.5.2 der Honorarrahmenbedingungen ergeben würde, nicht übersteigt.

3.8.6 Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz

Leistungen zur Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz sind vom Polder bei einem entsprechenden Fachbüro zu beauftragen. Sie sind für die fachgerechte Objekt- und Tragwerksplanung eine unabdingbare Voraussetzung. Der Umfang der Bestandsaufnahmen ist im Einvernehmen mit dem Objekt- und Tragwerksplaner festzulegen.

Die Leistungen sind nicht förderfähig.





3.8.7 Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kosten für die Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind auf Basis des Teil VI (§ 48) HOAI förderungsfähig.

Bei kleineren Maßnahmen kann eine abweichende Vertragsgestaltung sinnvoll sein. Es sollte dann ein Auftrag mit definierten Leistungspositionen oder ein Pauschalauftrag erteilt werden. Nur in Ausnahmefällen sollte eine Abrechnung nach Stunden vereinbart werden.

3.8.7.1 Fachgutachten (Lärm- Erschütterungen- Ökologische Gutachten etc.)

Für die weiteren fachgutachterlichen Leistungen ist bei einem entsprechenden Fachbüro ein Angebot auf Basis einer Stundenaufwandsschätzung einzuholen. Die zu Grunde gelegten Stundensätze müssen dem § 6 HOAI entsprechen. Der Auftrag ist vom Polder in der Regel als Pauschalauftrag zu erteilen. Alternativ können Leistungspositionen vereinbart werden (z. B. Messtage, Auswertung, Prognose, etc.) Nur in Ausnahmefällen sollte eine Abrechnung nach Stunden vereinbart werden.

Förderungsfähig sind nur Fachgutachten (z. B. Lärm) zu den Auswirkungen infolge der Bautätigkeit durch die Anpassungsmaßnahmen für den HWS, keine Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen infolge des Betriebes (z. B. Lärm).

3.8.8 Planungsleistungen Kampfmittelräumung

Die Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 01.01.2006 schreibt vor, dass der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück bauliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die mit Eingriffen in den Baugrund verbunden sind, verpflichtet ist, ein geeignetes Unternehmen im erforderlichen Umfang mit der Durchführung von Aufgaben der Sondierung auf der betroffenen Fläche und dem Freilegen eines Kampfmittels oder Verdachtsobjektes zu beauftragen hat.

Die Arbeiten dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die im Besitz einer Erlaubnis nach §7 Sprengstoffgesetz sind und die Zulassung des Kampfmittelräumdienstes (KRD) der Hamburger Feuerwehr haben.

Der Objektplaner hat sich rechtzeitig beim KRD zu informieren, ob für die vorgesehene Bodenfläche auf der die Baumaßnahmen zur Beseitigung der „HWS-Defizite“ stattfinden sollen, die Kampfmittelfreiheit besteht, oder ob es sich um eine Verdachtsfläche handelt, die näher zu untersuchen ist.

Für die fachgerechte Planung und Überwachung der Sondierarbeiten sind die Technischen Anweisungen für die Kampfmittelräumung (TA_KRD) vom 01.05.07 zu beachten. Die Kampfmittelräumung kann nach Abstimmung mit dem KRD auch baubegleitend durchgeführt werden, jedoch sind vor dem Einbringen von Gründungselementen zwingend Kampfmittelerkundungen durchzuführen.

Förderungsfähige Planungsleistungen für die Kampfmittelräumung sind in der Anlage 3 „Besondere Leistungen“ beschrieben und bewertet. Die Überwachung der Arbeiten gehört mit zu den Aufgaben nach § 57 HOAI. Die Honorarabrechnung der Objektplanungsleistungen der Kampfmittelräumung erfolgt entsprechend dem Teil VII HOAI sowie dem Kapitel 3.7 der HR über anrechenbare Kosten und die Leistungsphasenprozente der Anlage 3.





3.8.9 Planungsaufwand für gewerbliche Leistungen

Für die Beauftragung von gewerblichen Leistungen als Grundlage der Ingenieurtechnischen Bearbeitung (z. B. Bohrkernentnahmen) sind bei der Preisanfrage 3 Angebote von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Firmen einzuholen. Den Zuschlag sollte das Angebot erhalten, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Ohne weiteren Nachweis kann der Koordinierungsaufwand pauschal mit maximal 5% des Nett Honorares der gewerblichen Leistung zuzuordnenden Planungsleistung des Fachplaners, in dessen Auftrag der Gewerbliche tätig ist, in Rechnung gestellt werden. Bei höherem Aufwand sind entsprechende detaillierte Stundennachweise, zeitnah dem Polder zur Anerkennung vorzulegen. Die Stundensätze müssen § 6 HOAI entsprechen.

4 Örtliche Bauüberwachung § 57 HOAI

4.1 Allgemein

Im Regelfall sind die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht nach § 57 (2), Satz 1 oder 2 zu beauftragen. Die zusätzliche Abrechnung von Leistungen der örtlichen Bauaufsicht nach Stunden (§ 6 HOAI) ist auf Ausnahmefälle zu beschränken, die gesondert zu begründen sind. Nachweisführung entsprechend Punkt 2.10 der HR.

Für die Bauwerke des Hochwasserschutzes und eventueller Uferbauwerke werden unter Berücksichtigung der Honorarzone, der die Bauwerke angehören (vgl. Anlage 1), folgende Höchstbeträge der „vom Hundert Sätze“, § 57 (2) festgelegt.

- Bauwerke der Honorarzone II: maximal 2,5%
- Bauwerke der Honorarzone III: maximal 2,8%

Letzterer % Satz gilt auch für Sonderbauwerke im Zuge von HWS-Anlagen.

Wenn der Ansatz eines Umbauzuschlages gerechtfertigt ist, beträgt der Mindestumbauzuschlag wie bei den Planungsleistungen 5%. Als Höchstsatz dürfen 20% angesetzt werden.

4.2 Leistungen gemäß § 57 (1) Nr. 1 – 10

Der Auftraggeber hat zu prüfen, ob alle genannten Leistungen übertragen werden, oder ob einzelne Punkte von Anderen erbracht werden (z. B. Nr. 2 von einem Vermessungsbüro). Für nicht übertragene Leistungen ist das Honorar angemessen zu kürzen.

Zusätzlich gilt jedoch, dass die Überwachung der Ausführung von Tragwerken und Bauzuständen / Bauhilfsmaßnahmen auf Übereinstimmung mit den Standsicherheitsnachweisen bei HWS-Bauwerken nach § 51 Nr. 6, Honorarzone III, nicht als Besondere Leistung anerkannt wird und in Nr. 10 nach § 57 enthalten ist.

Enthalten sind auch die Leistungen zur Überwachung und Abrechnung der Kampfmittelsondierarbeiten.





4.3 Anrechenbare Kosten

Der Honorarberechnung sind die anrechenbaren Kosten gemäß § 57 zu Grunde zu legen. Die Berücksichtigung von vorhandener Bausubstanz kann maximal in dem Umfang wie für den Objektplaner erfolgen (vgl. Pkt.3.2.2.2 bzw. 3.2.2.4). Kosten von Gewerken, die der Ingenieur nicht überwacht, sind von den Herstellungskosten des Objekts abzuziehen. Dies gilt ebenso für die eventuell im Bauauftrag enthaltene technische Bearbeitung.

4.4 Anerkennung von Zusatzhonoraren

Wird ein Honorarfestbetrag nach § 57 (2), Satz 2 vereinbart, so beinhaltet die „geschätzte Bauzeit“ auch die Zeit nach der Abnahme der Bauarbeiten plus der benötigten Zeit für die Einreichung und Prüfung der Schlussrechnung des Bauunternehmens. Das heißt die dem Ing. Vertrag zu Grunde zu legende Mindestbauzeit setzt sich zusammen aus:

- Zeitbedarf für die Bauarbeiten gemäß Bauvertragsterminplan zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Hauptauftrages
- Frist für die Einreichung der Schlussrechnung einschließlich der prüffähigen Abrechnungsunterlagen gemäß VOB/B § 14
- 2 Monate Prüfzeit für die Abrechnung
- 2 Monate Zeit für die Bearbeitung eines möglichen Vorbehalts der Baufirma zur Schlusszahlung gemäß VOB/B § 16

Nachtragsforderungen für die örtliche Bauaufsicht nach § 57 (2), Satz 1 und 2, können erst bei längeren Fristen als die oben genannten, anerkannt werden, sofern die Bauzeitüberschreitung nicht vom Polder oder durch das bauausführende Unternehmen zu vertreten ist.

5 Bauherrenleistungen

Bei der Vorbereitung und Realisierung der Arbeiten zur Anpassung der privaten HWS-Anlagen an die neuen Bemessungsgrundsätze im Hochwasserschutz kommen auf den Auftraggeber vielfältige Aufgaben zu, von denen etliche vergeben werden können. Die Projektmanagementleistungen (Projektsteuerung und Projektleitung) sind von einem kompetenten Ingenieur wahrzunehmen. Das Honorar für die Projektsteuerungsleistungen, entsprechend § 31 HOAI, ist förderfähig.

Der Polder kann die Projektmanagementleistungen selbst übernehmen, wenn er für das Projekt einen kompetenten Mitarbeiter (Voraussetzung: Dipl. Ingenieur) abstellt. Die Fachkompetenz der für die Projektmanagementleistungen vorgesehenen Person ist auf Verlangen der Förderstelle durch Vorlage entsprechender Referenzunterlagen nachzuweisen. Die Förderstelle kann die vom Polder vorgesehene Person bei nicht ausreichender Eignung ablehnen, wenn sich in der Bearbeitungsphase herausstellt, dass der eingesetzte Projektmanager seine Aufgaben nicht in ausreichendem Maße erfüllt. Es ist zu gewährleisten, dass die Prüfung der Nachweise und Rechnungen sachgerecht durchgeführt wird. Alle erforderlichen förderungsrelevanten Unterlagen und das Prüfungsergebnis sind nachvollziehbar zusammenzustellen. Nicht prüffähige Unterlagen werden von der Förderstelle zurückgewiesen bzw. können zu einer entsprechenden Reduzierung der Förderung führen.





5.1 Projektmanagementleistungen

Die Projektsteuerungs- und Projektleitungsaufgaben sind von einem, in der Abwicklung von Projekten des Hochwasserschutzes und Uferbauwerken, erfahrenen Ingenieur wahrzunehmen. Verbunden damit sind insbesondere auch Erfahrungen zur Realisierung solcher Bauwerke im Tidegebiet und der Besonderheiten bei Hochwasserschutzanlagen (z. B. HWS-Sperrzeiten) unter Beachtung der besonderen betrieblichen Belange eines Hafensbetriebs.

Die Förderstelle der HPA kann die Förderung der Projektsteuerungsleistungen verweigern, wenn sich in der Bearbeitungsphase herausstellt, dass der eingesetzte Projektsteuerer seine Aufgaben nicht in ausreichendem Maße erfüllt, wie zum Beispiel die ungenügende Überwachung der Planungsbüros.

Die Projektmanagementleistungen sind detailliert im Heft 9 des AHO beschrieben. In § 31 HOAI sind die förderungsfähigen Projektsteuerungsleistungen global angegeben.

Die zu vergebenden Leistungen der Projektsteuerung sind im Vertrag genau zu beschreiben (vgl. § 205 AHO, Heft 9). Bei der Beauftragung der Projektsteuerungsleistungen ist auf die Abgrenzung, zu den Objektplanungsleistungen des § 55 der HOAI, einschl. der besonderen Leistungen (vgl. Anlage 3 der Honorarrahmenbedingungen) und den vom Auftraggeber selbst zu erbringenden Leistungen, zu achten.

5.2 Honorarberechnung

Die Honorare für die Projektsteuerung können gemäß § 31 HOAI frei vereinbart werden. Für die Anerkennung auf Förderung sind jedoch die nachfolgend genannten Grundsätze zu beachten.

Es sind Pauschalhonorare mit konkreter Leistungsbeschreibung zu vereinbaren auf Basis der geplanten Zeitbedarfe, getrennt für die:

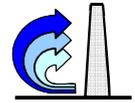
- Projektvorbereitungs- und Planungsphase
- Ausführungsphase einschl. der Abrechnung und Dokumentation des Gesamtprojekts.

Es sind die Stundensätze nach § 6 der HOAI anzusetzen (Projektsteuerer entspricht Auftragnehmer).

Mit detaillierter Begründung können unvorhergesehene Leistungen, die nicht mit der vereinbarten Pauschale abgedeckt sind, nach Zeitaufwand abgerechnet werden. Nachweisführung gemäß Punkt 2.10 der HR.

Honorare für Leistungen der Projektsteuerung, für beide vorgenannten Projektphasen, werden maximal bis zur Höhe des in § 207 (1) AHO, Heft 9 angegebenen 100% Grundhonorars der Honorarzone III (Mindestsatz) für eine Förderung anerkannt. Grundlage dafür ist die entsprechend zu zuordnende Summe der anrechenbaren Kosten der Neubauleistungen aller Honorarabschnitte und Bauwerke aus der Kostenschätzung der zu realisierenden Lösung. Erschwerniszuschläge bleiben unberücksichtigt.

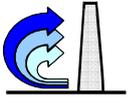




6 Anlagen

- Anlage 1 Pauschalpreise zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten der zur Weiterverwendung vorgesehenen Altsubstanz sowie Honorarzonenzuordnung der Hochwasserschutz- und Uferbauwerke. Preisstand 2007, Die Preise gelten für die Dauer der Fördermaßnahme Privater Hochwasserschutz „Bauprogramm HWS“
- Anlage 2 Leistungsbilder Bewertung der Grundleistungen § 55 Objektplanung; § 64 Tragwerksplanung; § 73 Technische Ausrüstung
- Anlage 2a Ergänzung der Anlage 2, gilt für Polder die am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben, für die Überprüfung der „Nicht-defizitären“ Polderbereiche
- Anlage 2b Ergänzung der Anlage 2, gilt für Polder die nicht am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben, für die Feststellung der „Nicht-defizitären“ und „defizitären“ Polderbereiche
- Anlage 3 Besondere Leistungen
- Anlage 4 Honorarermittlung Ablaufplan
- Anlage 5 Rahmenvertrag Beweissicherung der Hamburger Stadtentwässerung (HSE)





Anlage 1: Anrechenbare Kosten und Honorarzone

Pauschalpreise in €/m² für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten

Wasserseite	Landseite	Querschnitt Typ	Höhe	Bodenklasse			Satz	Honorarzone
				A	B	C		
		1	$t \leq 1,6$	1420	1600	-	Mindestsatz	II
			$1,6 < t \leq 2,2$	1280	1420	-		
			$t > 2,2$	1200	1280	-		
		2	$t \leq 1,6$	1600	1720	1910	Mindestsatz	II
			$1,6 < t \leq 2,2$	1420	1540	1720		
			$t > 2,2$	1280	1340	1480		
		3	$t \leq 15$	730	790	920	Mittelsatz	II
			$15 < t \leq 20$	790	920	1070		
			$t > 20$	920	1040	1160		
		4	$t \leq 15$	790	860	980	Mindestsatz	III
			$15 < t \leq 20$	860	980	1140		
			$t > 20$	980	1100	1220		
		5	$t \leq 15$	980	1160	1280	Mindestsatz	III
			$15 < t \leq 20$	1100	1220	1340		
			$t > 20$	1160	1280	1420		
		6	$t \leq 1,6$	1540	1720	-	Mindestsatz	II
			$1,6 < t \leq 2,2$	1340	1480	-		
			$t > 2,2$	1220	1340	-		





Erläuterungen zur Anlage 1:

1. Ermittlung der anrechenbaren Kosten a_k

$$a_k [\text{€}] = E_p \times t \times \text{Lfd. m}$$

E_p [€/m²]: Pauschalpreis in Abhängigkeit von der Bodenklasse und der freien Höhe des HWS-Wandabschnittes

t [m]: Höhe zwischen HWS-Wandkopf (NN +7,5 m) bis Berechnungstiefe:

- wenn bei Typ 1,2,6 $t < 1,0$ m ist, wird für die Berechnung der anrechenbaren Kosten $t = 1,0$ m angesetzt
- wenn bei Typ 3,4,5 $t < 10,0$ m ist, wird für die Berechnung der anrechenbaren Kosten $t = 10,0$ m angesetzt

2. Bodenklassen

Boden A: Sand und / oder bindige Schichten mit einer Gesamtdicke von $d \leq 1,0$ m

Boden B: Sand und bindige Schichten mit einer Gesamtdicke von $1,0 \text{ m} < d < 3,0$ m

Boden C: Sand und bindige Schichten mit einer Gesamtdicke von $d \geq 3,0$ m

3. Fußnoten

- 1) wenn in den Bestandsplänen nicht angegeben: OK Gelände
- 2) Typ 2 gilt, wenn $b \leq 2,0$ m und/oder Böschungsneigung $\geq 1:3 \Rightarrow$ sonst Typ 1
- 3) wenn in den Bestandsplänen nicht angegeben: OK Gelände an der Wand minus 0,5 m
- 4) wenn in den Bestandsplänen nicht angegeben: OK Gelände an der Wand minus 1,0 m

4. Uferbauwerke

Die Uferbauwerke werden bei Vorsetzen dem Typ 3 und bei Kaimauern dem Typ 4 oder 5 in Abhängigkeit von ihrem Lastabtrag zugeordnet. („t“ bezogen auf O.K. HWS-Wand)
Pfahlbock-Uferbauwerke, Holzpfahl gegründete Schwergewichtskaimauern oder Kombinationen dieser werden wie Typ 3 bzw. 4 oder 5 behandelt. Die Unterscheidung zwischen Typ 4 oder 5 richtet sich nach der Breite b der Gesamtkonstruktion, gemessen in Höhe der Unterkante Überbau:

$$b \leq 8,0 \text{ m} \Rightarrow \text{Typ 4}$$

$$b > 8,0 \text{ m} \Rightarrow \text{Typ 5}$$

Ermittlung der anrechenbaren Kosten bei Uferbauwerken: $a_k [\text{€}] = (E_p \times t - 2000,-) \times \text{Lfd. m}$

5. Zulagepreise für einzelne Tragglieder

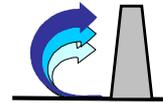
In besonderen Ausnahmefällen, in denen durch die getroffene Typenzuordnung kein angemessener Preis ermittelt werden konnte, können für einzelne Tragglieder folgende Preise in Ansatz gebracht werden:

Zugverankerung: **1600,- €** je lfd. m

Pfahlreihe für Druckkräfte: **400,- €** je lfd. m

6. Einflußbereich der stützenden Wirkung von vorgelagerten Uferbauwerken

Beachte hierzu die Technischen Rahmenbedingungen, Kapitel 3.7.2



Anlage 2: Grundleistungen für HWS-und Uferbauwerke

Anlage 2 gilt für die Ingenieurtechnischen Leistungen für die Anpassungsmaßnahmen der "defizitären" Bereiche. Sie gilt für alle Polder und sinngemäß für alle Objektschutzmaßnahmen, egal ob am Untersuchungsprogramm teilgenommen oder auch nicht. Bei Neuplanungen gelten die Angaben neben der HOAI sinngemäß. Die kursiv geschriebenen Ergänzungen gelten konkretisierend zur Leistungsbeschreibung in der HOAI.

Einzelbeschreibung der Grundleistungen		Vorgabe HOAI	max. förderfähiger Honoraransatz
Objektplanung § 55	gesamt:	93,0%	93,0%
C1	Grundlagenermittlung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Aufgabe durch die Planung	2,0%	2,0%
C1.1	Klären der Aufgabenstellung		
C1.2	Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen.		
C1.3	Bei Objekten, die eine besondere Berechnung des Tragwerks erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung. <i>Zusammenstellen der Polderabschnittunterteilung für die in den weiteren Leistungsphasen durchzuführende Ingenieurtechnische Bearbeitung der "defizitären" Polderabschnitte auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse des Untersuchungsprogramms HWS (Ingenieurtechnische Überprüfung der privaten HWS-Anlagen)</i>		
C1.4	Ortsbesichtigung		
C1.5	Zusammenstellung der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten		
C1.6	Zusammenstellen und Werten von Unterlagen. <i>Einarbeiten in die vorliegenden Unterlagen des durchgeführten Untersuchungsprogramms HWS und in die neuen Wellendatenblätter. Einarbeiten in die Förderrichtlinie und in die Technischen Rahmenbedingungen "HWS-Bau". Beschaffen und Sichten von Bestandsunterlagen. Bei Uferbauwerken die anderen Eigentümern gehören (z. B. HPA) beschaffen der Unterlagen beim jeweiligen Eigentümer. Einteilung der Polderlinie in Honorarabschnitte gleichen Querschnittstyps, in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner. Abgleich zwischen dem aktuellen Aufmaß der HWS-Anlage einschließlich der Vorlandgeometrie und dem genehmigten Sollzustand sowie der aktuellen Planung. Überprüfung auf Einhaltung der Toleranzgrenzen des Wellendatenblattes sowie zeichnerische Darstellung.</i>		
C1.7	Erläutern von Planungsdaten		
C1.8	Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten (z. B. Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz). <i>Festlegen des Planungsrahmens für die Ertüchtigung oder den Neubau von Polderabschnitten, auf Basis der in den Technischen Rahmenbedingungen "HWS-Bau" genannten Gültigkeitstoleranzen des Wellendatenblattes des Polders. Entscheidung ob ein Wasserbauinstitut beauftragt werden muss.</i>		
C1.9	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter		
C1.10	Zusammenfassung der Ergebnisse		
C2	Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung) Erarbeiten der wesentlichen Teile der Lösung der Planungsaufgabe	*2 8,0%	*2 8,0%
C2.1	Analyse der Grundlagen <i>insbesondere Prüfung der Ergebnisse der Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz. Bewertung der weiteren Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks.</i>		
C2.2	Abstimmung der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, <i>die besonders durch örtliche Gegebenheiten und betriebliche Belange</i> , sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind.		
C2.3	Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit. Beschaffen und Auswerten aml. Karten. Erarbeiten eines Planungskonzeptes, einschl. Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. <i>Bei Objekten, die eine besondere Berechnung des Tragwerks erfordern: Untersuchen in statisch konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit mit skizzenhafter Darstellung. Klären und Angabe der wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart.</i>		
C2.4	Klären und erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen.		
C2.5	Vorverhandlungen mit Behörden und anderer an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung		
C2.6	<i>Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzeptes gegenüber Behörden und der HPA-Förderstelle</i>		
C2.7	Überarbeiten des Planungskonzeptes nach Bedenken und Anregungen		
C2.8	<i>Festlegen der abschnittsweisen herzustellenden HWS-Wandsollhöhen für die "defizitären" Bereiche der Polderlinie auf Basis der theoretischen Sollhöhenvorgaben in den Wellendatenblättern.</i>		
C2.9	Kostenschätzung		
C2.10	Zusammenstellung aller Vorplanungsergebnisse		

C3	Entwurfsplanung (System und Integrationsplanung) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe. Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI §55 (2) detailliert beschriebenen Grundleistungen	30,0%	30,0%
C4	Genehmigungsplanung Erarbeiten und Einreichen der Vorlagen für die erforderlichen öffentlich- rechtlichen Verfahren. Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI §55 (2) detailliert beschriebenen Grundleistungen.	5,0%	5,0%
C5	Ausführungsplanung Erarbeiten und Darstellen der ausführungsbereiten Planungslösung. Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI §55 (2) detailliert beschriebenen Grundleistungen. Diese Leistungsphase wird für die Förderung nur anerkannt, wenn die Ausführungsplanung nicht von der bauausführenden Firma erbracht wird.	15,0%	15,0%
C6	Vorbereitung der Vergabe Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Ausschreibungsunterlagen. Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI §55 (2) detailliert beschriebenen Grundleistungen	10,0%	10,0%
C7	Mitwirkung bei der Vergabe Einholen und Werten von Angeboten und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe. Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI §55 (2) detailliert beschriebenen Grundleistungen	5,0%	5,0%
C8	Bauoberleitung Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung Abnahme und Übergabe des Objekts. Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI §55 (2) detailliert beschriebenen Grundleistungen	15,0%	15,0%
C9	Objektbetreuung u. Dokumentation Überwachen der Beseitigung von Mängeln und Dokumentation des Gesamtergebnisses. Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI §55 (2) detailliert beschriebenen Grundleistungen	3,0%	3,0%
	Tragwerksplanung §64 gesamt:	97,0%	97,0%
D1	Grundlagenermittlung Klären der Aufgabenstellung. Im Leistungsbild des Objektplaners enthalten, da HWS- und Uferbauwerke in § 51 Nr. 6 einzuordnen sind.	*3 0,0%	*3 0,0%
D2	Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung) <i>Erarbeiten des statisch- konstruktiven Konzeptes des Tragwerks. Ermitteln der Sturzbereiche entsprechend den Technischen Rahmenbedingungen "HWS-Bau". Überprüfung der vorhandenen HWS-Anlage in statischer und hydraulischer Hinsicht gemäß dem genehmigten Sollzustand (z. B. Belastungsvergleich mit den Ansätzen der Bestandsstatik) unter Berücksichtigung der neuen Berechnungsansätze. Unter Ansatz von, der HWS-Anlage eventuell vorgelagerten stützenden Uferbauwerken. Im Zweifelsfall sind vorgezogene prüfbare Nachweise zu erbringen.</i> Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI §64 (3) detailliert beschriebenen Grundleistungen.	10,0%	10,0%
D3	Entwurfsplanung (System und Integrationsplanung) Erarbeiten der Tragwerkslösung mit überschlägiger statischer Berechnung. <i>Unter Ansatz von, der HWS-Anlage eventuell vorgelagerten stützenden Uferbauwerken.</i> Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI §64 (3) detailliert beschriebenen Grundleistungen	12,0%	12,0%
D4	Genehmigungsplanung (Anfertigen und Zusammenstellen der statischen Berechnung mit Positionsplänen für die Prüfung). Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI §64 (3) detailliert beschriebenen Grundleistungen. Diese Leistungsphase wird für die Förderung nur anerkannt, wenn die Ausführungsplanung nicht von der bauausführenden Firma erbracht wird.	30,0%	30,0%
D5	Ausführungsplanung (Anfertigen der Tragwerksausführungszeichnungen). Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI §64 (3) detailliert beschriebenen Grundleistungen. Diese Leistungsphase wird für die Förderung nur anerkannt, wenn die Ausführungsplanung nicht von der bauausführenden Firma erbracht wird.	42,0%	42,0%
D6	Vorbereitung der Vergabe (Beitrag zur Mengenermittlung und zum Leistungsverzeichnis). Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI §64 (3) detailliert beschriebenen Grundleistungen. Diese Leistungsphase entfällt und wird durch eine besondere Leistung (D3B2) ersetzt, wenn die Ausschreibung auf Basis des Entwurfs erstellt wird und die Ausführungsplanung von der ausführenden Firma erbracht werden soll.	3,0%	3,0%
D7	Mitwirkung bei der Vergabe	0,0%	0,0%
D8	Objektüberwachung	0,0%	0,0%
D9	Objektbetreuung	0,0%	0,0%
	Techn. Ausrüstung §73 gesamt:	100,0%	96,0%
	Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI §73 (3) detailliert beschriebenen Grundleistungen		
E1	Grundlagenermittlung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der technischen Aufgabe	3,0%	3,0%
E2	Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe.	11,0%	11,0%
E3	Entwurfsplanung (System und Integrationsplanung) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	15,0%	15,0%
E4	Genehmigungsplanung Erarbeiten der Vorlagen für die erforderlichen Genehmigungen	6,0%	6,0%
E5	Ausführungsplanung Erarbeiten und Darstellen der ausführungsbereiten Planungslösung	18,0%	*4 14,0%
E6	Vorbereitung der Vergabe Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	6,0%	6,0%
E7	Mitwirkung bei der Vergabe Prüfen der Angebote und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe	5,0%	5,0%
E8	Objektüberwachung (Bauüberwachung) Überwachen der Ausführung des Objekts.	33,0%	33,0%
E9	Objektbetreuung und Dokumentation Überwachen der Beseitigung von Mängeln und Dokumentation des Gesamtergebnisses	3,0%	3,0%

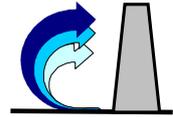
Erläuterungen

*1 entfällt

*2 Diese Leistungsphase ist mit 8% bewertet wegen der Zuordnung der Objekte des Hochwasserschutzes und der Uferbauwerke nach §51 Nr. 6.

*3 Diese Leistungsphase ist mit 0% bewertet wegen der Zuordnung der Objekte des Hochwasserschutzes und der Uferbauwerke nach §51 Nr. 6.

*4 Reduzierung auf 14%, da in aller Regel spezielle Schlitz- und Durchbruchpläne nicht erforderlich sind.



Anlage 2a: Grundleistungen für HWS-und Uferbauwerke

Gilt für alle Polder und sinngemäß für alle Objektschutzmaßnahmen, die am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben.

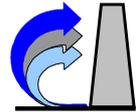
Überprüfung der "Nicht-defizitären" Hochwasserschutzabschnitte

Einzelbeschreibung der Grundleistungen		Ansatz alte Honorarrahmenbed. Förderprogramm 1 (HWS-Anl.)	max. förderfähiger Honoraransatz Förderprogr. 2
Objektplanung in Anlehnung an § 55 HOAI gesamt:		8,0%	4,0%
C1	Grundlagenermittlung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Aufgabe durch die Planung	2,0%	2,0%
C1.1	Klären der Aufgabenstellung		
C1.2	Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen.		
C1.3	Bei Objekten, die eine besondere Berechnung des Tragwerks erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung. <i>Zusammenstellen der Polderabschnittsunterteilung für die in den weiteren Leistungsphasen durchzuführende Ingenieurtechnische Bearbeitung der "Nicht-defizitären" Polderabschnitte auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse des Untersuchungsprogramms HWS (Ingenieurtechnische Überprüfung der vorhandenen HWS-Anlagen)</i>		
C1.4	Ortsbesichtigung		
C1.5	Zusammenstellung der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten		
C1.6	Zusammenstellen und Werten von Unterlagen. <i>Einarbeiten in die durchgeführten Untersuchungen des Förderprogramms 1 und in die neuen Wellendatenblätter. Einarbeiten in die Förderrichtlinie und in die Technischen Rahmenbedingungen "HWS-Bau". Beschaffen und Sichten von Bestandsunterlagen. Bei Uferbauwerken die anderen Eigentümern gehören (z. B. HPA) beschaffen der Unterlagen beim jeweiligen Eigentümer. Einteilung der Polderlinie in Honorarabschnitte gleichen Querschnittstyps, in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner. Abgleich zwischen dem aktuellen Aufmaß der HWS-Anlage einschließlich der Vorlandgeometrie und dem genehmigten Sollzustand sowie der aktuellen Planung. Überprüfung auf Einhaltung der Toleranzgrenzen des Wellendatenblattes sowie zeichnerische Darstellung</i>		
C1.7	Erläutern von Planungsdaten		
C1.8	Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten (z. B. <i>ergänzende</i> Baugrunduntersuchungen, Pegelmessungen, Vermessungsleistungen). <i>Entscheidung ob ein Wasserbauinstitut beauftragt werden muss.</i>		
C1.9	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter		
C1.10	Zusammenfassung der Ergebnisse		
C2	Vorplanung Überprüfung der "Nicht-defizitären" Polderabschnitte	6,0%	2,0%
C2.1	<i>Analyse der Grundlagen insbesondere Prüfung der Ergebnisse der Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz. Bewertung der weiteren Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks.</i>		0,5%
C2.2	<i>Herausarbeiten der Veränderungen der neuen Technischen Rahmenbedingungen im Abgleich mit den Untersuchungsergebnissen für die als "Nicht-Defizitär" bestimmten Polderabschnitte in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner</i>		0,7%
C2.3	<i>Festlegen der abschnittsweisen herzustellenden HWS-Wandsollhöhen für die "Nicht-defizitären" Bereiche der Polderlinie auf Basis der theoretischen Sollhöhenvorgaben in den Wellendatenblättern.</i>		*1 0,5%
C2.4	Zusammenstellung der Überprüfungsergebnisse		0,3%

Tragwerksplanung in Anlehnung an § 64 HOAI		gesamt:		5,0%	10,0%
D1	Grundlagenermittlung Klären der Aufgabenstellung. Entfällt, im Leistungsbild des Objektplaners enthalten	*2	0,0%	*2	0,0%
D2	Vorplanung Überprüfung der Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit		5,0%		10,0%
D2.1	<i>Ermitteln der Sturzbrecherbereiche entsprechend den Technischen Rahmenbedingungen "HWS-Bau". Belastungsvergleich und erforderlichenfalls prüfen der Auswirkungen auf die Bemessungsgrößen der HWS-Anlage. Unter Ansatz von, der HWS-Anlage eventuell vorgelagerten stützenden Uferbauwerken.</i>			*1	4,0%
D2.2	<i>Überschlägige, prüfbare statische und hydraulische Berechnung des gesamten vorh. Tragwerks gemäß des genehmigten Sollzustandes für den Nachweis der inneren und äußeren Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit mit skizzenhafter Darstellung. Abschätzung der stützenden Wirkung eines der HWS-Anlage eventuell vorgelagerten stützenden Uferbauwerkes. Die Nachweise zur Standsicherheit sind für die wesentlichen tragenden Teile, auf Basis der neuen Berechnungsansätze, zu führen, einschließlich der Nachweise von Stützböschungen. Gegebenfalls Korrektur der im Untersuchungsprogramm HWS festgelegten "Defizitbereiche" bzw. "Nicht-Defizitbereiche". <u>Abschließende Feststellung</u> der "nicht defizitären" Bereiche.</i>			*3	6,0%

Erläuterungen

- *1 Diese Teilleistung entfällt bei Uferbauwerken
- *2 Diese Leistungsphase ist mit 0% bewertet wegen der Zuordnung der Objekte des Hochwasserschutzes und der Uferbauwerke nach § 51 Nr. 6.
- *3 Diese Teilleistung wird bei Uferbauwerken mit 5% bewertet



Anlage 2b: Grundleistungen für HWS-und Uferbauwerke

Gilt für alle Polder und sinngemäß für alle Objektschutzmaßnahmen, die nicht am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben. **Diese Leistungen sind grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahme: Grundleistungen zu den Bereichen für die "Defizite" festgestellt werden.**

Feststellung der "Defizitär" und "Nicht-defizitären" Bereiche

Einzelbeschreibung der Grundleistungen

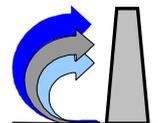
*1

Objektplanung in Anlehnung an § 55 HOAI		gesamt:	8,0%
C1	Grundlagenermittlung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Aufgabe durch die Planung (siehe HOAI, es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 55(2) detailliert beschriebenen Grundleistungen) Die konkretisierenden Beschreibungen der Lph C1 der Anlage 2 gelten dabei sinngemäß. (Diese Leistungsphase gilt für die gesamte Polderlinie)	*2	2,0%
C2	Vorplanung Projekt und Planungsvorbereitung Feststellung der "defizitären" und "nicht defizitären" Polderabschnitte	*3	6,0%
C2.1	<i>Analyse der Grundlagen und Abstimmung der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch die technischen Rahmenbedingungen vorgegeben sind (gesamte Polderlinie). Prüfung der Ergebnisse der Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz, Bewertung der weiteren Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks ("Nicht-defizitäre" Bereiche).</i>		
C2.2	<i>Überprüfung der Sollhöhe auf Basis der theoretischen Sollhöhenvorgaben in den Wellendatenblättern. Abgleich mit den genehmigten Polderhöhen. Feststellen der Sollhöhendefizite bzw. Bestätigung der HWS-Wandsollhöhen für die "Nicht-defizitären" Bereiche.</i>		
C2.3	<i>Vorüberlegungen von alternativen Lösungsmöglichkeiten. Grobe Kostenschätzung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen für die Bereiche für die ein "Defizit" ermittelt wurde zur Abgabe eines Angebots für die Bearbeitungsphase II (Beseitigung der "Defizite"). Skizzenhafte Darstellung der dem Angebot der Bearbeitungsphase II zu Grunde liegenden geschätzten Anpassungsmaßnahmen. Erläuterungsbericht mit Zusammenstellung der Überprüfungsergebnisse.</i>		
Tragwerksplanung in Anlehnung an § 64 HOAI		gesamt:	5,0%
D1	Grundlagenermittlung Klären der Aufgabenstellung. Entfällt, im Leistungsbild des Objektplaners enthalten, da HWS- und Uferbauwerke in §51 Nr. 6 einzuordnen sind.		In C1 enthalten
D2	Vorplanung Abschließende Feststellung der "defizitären" und "nicht defizitären" Polderabschnitte (Diese Leistungsphase gilt für die gesamte Polderlinie)		5,0%
D2.1	<i>Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit aller Polderabschnitte. Ermitteln der Sturzbrecherbereiche entsprechend den Technischen Rahmenbedingungen "HWS-Bau". Überschlägige, prüfbare statische und hydraulische Berechnung (gemäß dem genehmigten Sollzustand) des gesamten vorh. Tragwerks für den Nachweis der inneren und äußeren Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit mit skizzenhafter Darstellung. Die Nachweise zur Standsicherheit sind für die wesentlichen tragenden Teile, auf Basis der neuen Berechnungsansätze, zu führen, einschließlich der Nachweise von Stützböschungen. Aufstellen eines Lastenplanes</i>		5,0%

*1 Die Bewertungsprozente sind nur als Anhaltswerte zu sehen, da die Leistungen des Untersuchungsprogramms von denen des Bauprogramms auf Basis der neuen technischen Rahmenbedingungen teilweise abweichen (z. B. jetzt einheitlicher Wellenüberschlag)

*2 Bei Uferbauwerken 1%

*3 Bei Uferbauwerken 4%



Anlage 3: Besondere Leistungen

maximal für die Förderung anzuerkennender Ansatz

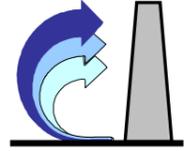
Objektplanung §55		29,0%	
C1B	Grundlagenermittlung	0,0%	
C1B1	Bestandsaufnahme der vorhandenen Bausubstanz, (Beton, Spundwände), einschl. der Schadenskartierung (Bauwerksschäden, Verformungen als Fotodokumentation) und Beurteilung der vorhandenen Bausubstanz auf ihre Eignung zur Übernahme in die Planung. Ermitteln und Beurteilen von Schadensursachen. Zusammenfassung der Ergebnisse in Form einer gutachterlichen Stellungnahme zur Dauerhaftigkeit / Restlebensdauer der vorhandenen Anlagen. Aufzeigen von Risiken, die mit der Durchführung der Bauaufgabe unter weitgehender Mitverwendung der Altbausubstanz verbunden sind.	0,0%	*1
C2B	Vorplanung	8,0%	
C2B1	Berücksichtigung der Ausbaureserve in allen Gründungselementen bei den Hochwasser- und Sunkfällen. Abschätzung der konstruktiven Auswirkungen und Mehrkosten bei den entscheidungsrelevanten Varianten. Ergänzung der Kostenschätzung.	1,5%	
C2B2	Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen bzw. Objektbedingungen in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner. Einschließlich zeichnerischer Darstellung und Kostenschätzung.	5,5%	*2
C2B3	Überprüfung einer HWS-Wand mit vorgelagertem stützendem Uferbauwerk, ausgehend von der Annahme, dass ein Versagen des Uferbauwerks vorliegt. Darstellen der Gesamtsituation HWS-Wand und Stützbauwerk unter Berücksichtigung der maßgebenden Wassertiefen. Ermitteln einer Ersatzstützböschung (Flächenausgleich) für die HWS-Wand in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner.	1,0%	
C3B	Entwurfsplanung	2,5%	
C3B1	Detaillierter Bauablaufplan für die ausgewählte Lösungsvariante unter Berücksichtigung von betrieblichen Belangen, von Bauzwischenzuständen, einschließlich Planung notwendiger Sicherungsmaßnahmen, jederzeitige Gewährleistung des Hochwasserschutzes.	1,0%	
C3B2	Planungsleistungen für die Kampfmittelräumung. Erstellen von Unterlagen als Vorlage beim Kampfmittelräumdienst sowie Abstimmungsgespräche mit dem KRД zur Erlangung der Kampfmittelfreigabe für das Baufeld.	0,5%	
C3B3	Berücksichtigung der Ausbaureserve in allen Gründungselementen bei den Hochwasser- und Sunkfällen. Ergänzungen der verbalen und zeichnerischen Darstellungen und der Kostenberechnung.	1,0%	
C6B	Vorbereitung der Vergabe	1,5%	
C6B1	Ausschreibung der erforderlichen Sondierarbeiten für die Kampfmittelräumung nach den Vorgaben des Kampfmittelräumdienstes. Erstellen eines Leistungsverzeichnisses mit Mengenansatz und objektspezifische Beschreibung der Arbeiten in den Bemerkungen zum Leistungsverzeichnis in Abstimmung mit dem KRД.	1,5%	
C7B	Mitwirkung bei der Vergabe	2,5%	
C7B1	Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und die technische und funktionelle Durchführbarkeit und Förderfähigkeit.	1,5%	
C7B2	Prüfen und Werten von Angeboten zu den Arbeiten für die Kampfmittelsondierung im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit. Verhandlung mit den Bietern. Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst hinsichtlich der Beauftragung des vorgesehenen Räumunternehmens.	1,0%	

C8B	Bauoberleitung	10,5%	
C8B1	Prüfen der Ausführungspläne des Auftragnehmers auf vertragliche Übereinstimmung und konstruktive Durchführbarkeit sowie in Übereinstimmung mit den Technischen Rahmenbedingungen "HWS-Bau" und den im Hochwasserschutz geltenden ergänzenden Vorschriften (z. B. EAU, EAK etc.). Freigabe der Pläne "Für die Ausführung genehmigt" nach Abstimmung mit dem AG.	3,0%	
C8B2	Prüfen von Nachtragsangeboten des ausführenden Unternehmens vom Grundsatz und der Höhe her, mit Unterstützung durch die örtliche Bauaufsicht. Verhandeln der Nachträge. Unterrichtung des Auftraggebers, gegebenfalls nachverhandeln. Aufstellen des Vergabeberichtes in Abstimmung mit der örtlichen Bauaufsicht. Vorbereiten der Nachtragsauftragsunterlagen zur Beauftragung durch den Auftraggeber.	6,0%	
C8B3	Zusammenstellen der prüffähigen Unterlagen (geprüfte Abrechnungsunterlagen) für die HPA-Förderstelle, erstellen einer zusammenfassenden Übersicht und ermitteln der Fördersumme entsprechend den Vorgaben der Förderrichtlinie. Einreichen der Unterlagen. Klären von Unstimmigkeiten in den Unterlagen. Gegebenfalls Abstimmung mit dem Polder.	1,5%	
C9B	Objektbetreuung und Dokumentation	4,0%	
C9B1	Erstellen eines Bauwerksbuches	1,0%	
C9B2	Erstellen eines Übersichtplanes für das Bauwerksbuch	3,0%	

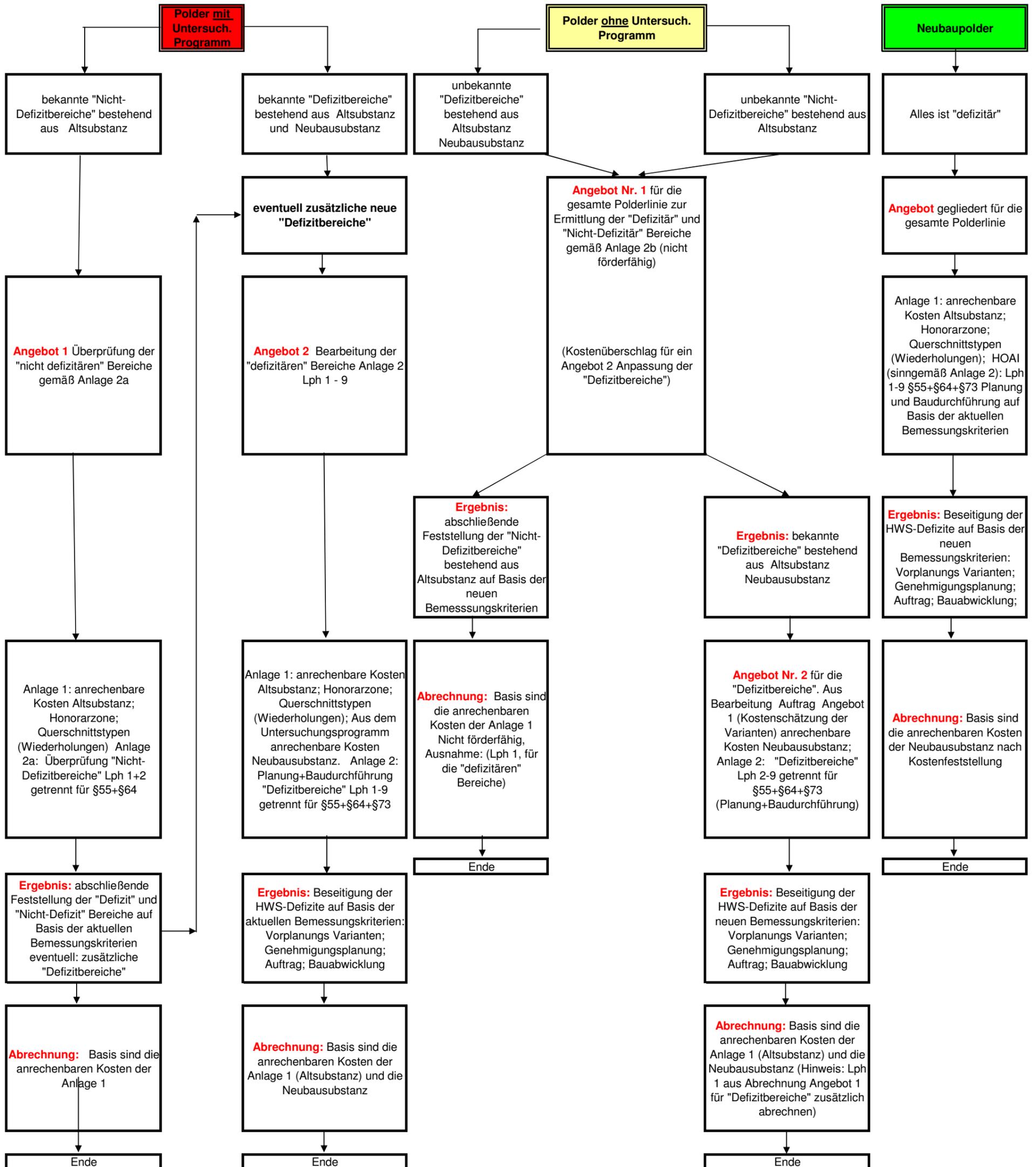
DB	Tragwerkplanung §64 (gesamt)	28,5%	
D2B	Vorplanung	8,0%	
D2B1	Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen. Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten alternativer Tragwerke mit skizzenhafter Darstellung. Zuarbeit bei der Kostenschätzung.	5,0%	*2
D2B2	Aufstellen eines überschlägigen Lastenplanes als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung	1,0%	
D2B3	Berücksichtigung der Ausbaureserve in allen Gründungselementen bei den Hochwasser- und Sunkfällen. Mitwirken beim Erarbeiten eines Planungskonzepts mit Abschätzung der statischen Auswirkungen, als Zuarbeit für den Objektplaner.	2,0%	
D3B	Entwurfsplanung	15,0%	
D3B1	Erarbeiten der Tragwerkslösung und überschlägige statische Berechnung und Bemessung für die Berücksichtigung der Ausbaureserve in allen Gründungselementen bei den Hochwasser- und Sunkfällen. Skizzenhafte Darstellung und Zuarbeit bei der Kostenberechnung.	3,0%	
D3B2	Vorgezogene Mengenermittlung des Tragwerks für eine Ausschreibung die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird. Als Zuarbeit für den Objektplaner.	3,0%	
D3B3	Erstellen einer prüfbaren statischen und hydraulischen Berechnung einer HWS-Wand mit vorgelagertem stützenden Uferbauwerk, ausgehend von der Annahme, dass ein Versagen des Uferbauwerks vorliegt und sich eine Ersatzböschung vor der HWS-Wand einstellt (Massenausgleich) unter Berücksichtigung der maßgebenden Wassertiefen. Abstimmung der zu Grunde zulegenden Bodenkennwerte mit dem Baugrundgutachter. Nachweis der inneren und äußeren Standsicherheit der HWS-Wand für die maßgebenden Sunkfälle in diesem Katastrophenfall.	3,0%	
D3B4	Genau nachprüfbar Berechnung wesentlicher tragender Teile auf Basis der neuen Berechnungsansätze bei Grenzfällen wo die überschlägigen Nachweise keine zuverlässige Zuordnung als "defizitär" oder "nicht defizitär" zulassen.	6,0%	
D3B5	Ergänzende Überprüfung zu den bisherigen Untersuchungen des Förderprogramms 1. Prüfung der hydraulischen Sicherheit und Standsicherheit der vorhandenen HWS-Anlage auf Grund eines Prüfvorbehaltes (z. B. fehlende Bestandsunterlagen, Pegelaufzeichnungen etc.). Gegebenenfalls ergänzende überschlägige, nachprüfbar statische und hydraulische Berechnung des gesamten vorhandenen Tragwerks zur abschließenden Feststellung ob ein "Defizit" vorliegt oder nicht.	0,0%	*1
D7B	Mitwirkung bei der Vergabe	4,0%	
D7B1	Prüfen und Werten von statischen Nachweisen zu Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend <u>gleichen</u> Konstruktionen im Hinblick auf die technische und wirtschaftliche Gleichwertigkeit zum bauseitigen Entwurf als Zuarbeit für den Objektplaner.	2,0%	
D7B2	Prüfen und Werten von statischen Nachweisen zu Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend <u>anderen</u> Konstruktionen im Hinblick auf die technische und wirtschaftliche Gleichwertigkeit zum bauseitigen Entwurf als Zuarbeit für den Objektplaner.	2,0%	
D8B	Objektüberwachung (Bauüberwachung)	1,5%	
D8B1	Betontechnologische Beratung	1,5%	
EB	Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung §92	5% - 10%	
EB1	Auswerten der Pegelmessungen im Hinblick auf zu erwartende Binnenwasserstände bei Erreichen und Ablaufen der Extremwasserstände (Bemessungswasserstand und Kettentide) in den Hochwasser- und Sunkfällen. Extrapolieren der Pegelwasserstände in Bezug zu den Aussenwasserständen unter Berücksichtigung der instationären Wasserstände. Abgleichen der errechneten Binnenwasserstände mit denen in der Berechnungsrichtlinie. Angabe der für die statischen Berechnungen zu Grunde zu legenden Binnenwasserstände in den einzelnen Lastfällen. Wenn vom Auftraggeber gefordert auch Berücksichtigung der Ausbaureserve.	5% - 10%	*3

Erläuterungen

- *1 Diese Leistung ist zu beauftragen, jedoch nicht förderfähig
- *2 Diese Leistung kann notwendig werden, sie ist grundsätzlich nicht förderfähig. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Förderung doch möglich, wenn durch die veränderten Objektbedingungen aus HWS-Sicht eine noch wirtschaftlichere Lösung erreichbar ist, als bei Ertüchtigung des genehmigten Sollzustandes.
- *3 Die höhere Bewertung gilt wenn vom Auftraggeber die Berücksichtigung der Ausbaureserve gefordert wird.



Anlage 4: Honorarermittlung Ablaufplan





Anlage 5: Rahmenvertrag Beweissicherung der Hamburger Stadtentwässerung

Stand 2007

Rahmenvertrag zur Durchführung von Beweissicherungen und Schadensfeststellungen

Bestandteile des Rahmenvertrages sind:

1. Sachverständigenliste (Kleinvertragspartner)
2. Vertragsgrundlagen § 1 – 13
3. Anlage 1 zum Rahmenvertrag – Leistungsbeschreibung
4. Anlage 2 zum Rahmenvertrag – Leistungsverzeichnis - Vergütungssätze



Sachverständige:

Stand 12.07.2007

Banse Olaf Heublink 22 22391 Hamburg Tel.: 536 05 79
Fax 536 05 83
Mobil : 0172/ 4017195

Lange Harald Baurstraße 70 22607 Hamburg Tel.: 89 16 60
FAX 89 16 33

Mobil : 0171/3103458

Leuchtmann, Oliver

Essener Straße 4 / 22 419 Hamburg Tel. 53009800
VALVO-Park / D 3 Fax. 53009801

Rahmenvertrag Beweissicherung

Durchführung von Beweissicherungen und Schadensfeststellungen im Zusammenhang mit Baumassnahmen im Wirkungsbereich der Hamburger Stadtentwässerung.

Vertragsgrundlagen Paragraph 1 bis 13

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) - insbesondere die des Werkvertrages - zugrunde.

§ 2

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Beweissicherung der im Einwirkungsbereich von Baumassnahmen der Hamburger Stadtentwässerung gelegenen Bauwerke, die Prüfung eventueller Schadensersatzansprüche sowie ggf. eine Schadensregulierungsempfehlung durch getrennt nach Baumassnahmen zu erteilende Aufträge.
- (2) Der AG überträgt dem AN im Rahmen des Vertragsgegenstandes folgende Leistungen:
 1. Bestandsaufnahme und Zustandsbeschreibung aller im Einwirkungsbereich der Baumassnahmen gelegenen, durch die örtliche Bauaufsicht näher bezeichneten Bauwerke gemäß Anlage 1 dieses Vertrages.
 2. Bei Schäden infolge Baumassnahmen der Hamburger Stadtentwässerung: Prüfung von Schadensersatzansprüchen sowie Ausarbeitung von Empfehlungen zur Schadensregulierung.

- (3) Die geforderten Leistungen sind dem AG in Form eines Berichtes mit den erforderlichen Plänen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, wenn nicht anders vereinbart, in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

§ 3

Termine

- (1) Die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind termingerecht zu liefern: Gemäss Absprache mit der örtlichen Bauaufsicht, in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der möglicherweise Schäden auslösenden Bauarbeiten (Siehe auch Ziffer 2.1 und 2.2 der Anlage 1).
- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat der AN dies mit Nennung der Gründe dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Zusammenarbeit / Zusatzvertrag

- (1) Die Rechte und Pflichten des AG nehmen die Leiter der Abteilungen IE 3 und IE 4 oder ihre Vertreter im Amt wahr.
- (2) Der AN hat die Leistungen persönlich zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des AG.
- (3) Der AN hat seine Leistungen fachlich objektiv, neutral und unabhängig vom AG zu erbringen. Der AG kann vom AN jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen.
Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Untersuchungsergebnisse dem AG auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern. Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und /oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.

- (4) Der AG benennt als Sachbearbeiter:
für IE 2 Herrn Hamann (IE 22),
für IE 3 und IE 4 den jeweiligen Projektingenieur der Baumaßnahme.
- (5) Der AN benennt als Sachbearbeiter:
den Sachverständigen selbst, wenn es im Auftrag nicht ausdrücklich anders
erwähnt ist.

§ 5

Vergütung

- (1) Der AN erhält für jede gesondert beauftragte Leistung ein Festhonorar auf der Grundlage der in Anlage 2 genannten Objektpreise.
- (2) Im Festhonorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatzes anzusetzen.
- (3) Auslagen und Nebenkosten, z.B. für Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpaus- und Fotokopiekosten für zwei Protokollausfertigungen sowie Kosten für Post und Fernspreckgebühren sind in dem Festhonorar enthalten.

§ 6

Zahlungsweise

- (1) Der AN verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung einschließlich einer Zusammenstellung der ausgeführten Leistungen gemäss Anlage 2 zu erstellen. Rechnungen sind in dreifacher, Zusammenstellungen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

- (2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden. In Abschlagsrechnungen darf die Umsatzsteuer nur berücksichtigt werden, wenn der AN nach vereinnahmten Entgelten besteuert wird. Die Besteuerung nach vereinnahmtem Entgelt ist nachzuweisen.
- (3) Die Abtretung einer Forderung des AN aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung des AG rechtswirksam. Der AG teilt dem AN und dem neuen Gläubiger seine Entscheidung mit.

§ 7

Haftung und Gewährleistung

- (1) Der AN übernimmt dem AG gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und weiterhin dafür, dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichtes und sonstiger Unterlagen.
- (2) Der AN wird den AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aus Nichtbeachtung von Absatz 1 stellen kann.
- (3) Der AN hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe von 1.000.000,- € bei Personenschäden und 150.000,- € bei Sachschäden besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist dem AG von Vertragsabschluss an auf Anforderung nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der AN keinen Anspruch auf Leistungen des AG.
- (4) Der AN haftet ebenfalls für Schäden, die dem AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die der AN zu vertreten hat.

§ 8**Verjährung**

Die Ansprüche des AG gegen den AN aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzten vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht wurden. Die Ansprüche des AN gegen den AG aus diesem Vertrag verjähren zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Leistungen des AN abgeschlossen worden sind.

§ 9**Urheberrecht**

- (1) Der AG darf die Leistungen des AN auch vor ihrer Veröffentlichung ohne dessen Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten nutzen, nutzen lassen und ändern. Von beabsichtigten Änderungen ist dem AN Kenntnis zu geben.
- (2) Der AG hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung unter Hinweis auf den AN. Hat der AG die Leistungen des AN geändert, so bedarf die Nennung des AN dessen vorheriger Zustimmung.
Der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des AG, die dieser nur aus zwingendem Grund versagen wird.
- (3) Absätze (1) und (2) gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 10

Kündigung

- (1) AG und AN können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumassnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- (2) Hat der AG den Kündigungsgrund zu vertreten, so erhält der AN für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Diese werden auf 40 v.H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt.
- (3) Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäss erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten.
Der Schadenersatzanspruch des AG bleibt unberührt.
- (4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 9 und 11 unberührt.

§ 11

Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

- (1) Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen sind dem AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen. Der AN hat diese Unterlagen auch bei einer

Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen des AG unverzüglich herauszugeben.

- (2) Die vom AN angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum des AG. Zurückbehaltungsrechte des AN, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 12

Unwirksamkeit von Vertragsbedingungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, treffen die Vertragspartner die erforderlichen zusätzlichen Vereinbarungen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 13**Schlußbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (3) Gültigkeitsdauer bis **31.03.2009**
- (4) Die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibung) und 2 (Leistungsverzeichnis) sind Vertragsbestandteile.

Rahmenvertrag zur Durchführung von Beweissicherungen und Schadensfeststellungen im Zusammenhang mit Baumassnahmen im Bereich der -Hamburger Stadtentwässerung-.

Anlage 1 zum Rahmenvertrag

Leistungsbeschreibung

zu § 2 des Rahmenvertrages
für Beweissicherungen und Schadensfeststellungen.

1. Allgemeines

Zur objektiven Beurteilung von Schadensersatzansprüchen soll der bauliche Zustand der im Einwirkungsbereich von Baumassnahmen der Stadtentwässerung gelegenen Bauwerke rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten vom AN festgestellt werden, wenn

- a) in deren Nähe Rammungen, umfangreiche Absenkungen des Grundwasserspiegels oder Unterfahrungen vorgenommen werden oder
- b) sonst die Gefahr besteht, daß an den vorhandenen Bauwerken Schäden entstehen können oder
- c) wenn Bauwerke in der Nähe liegen, die bereits aussen sichtbare Schäden (Risse, auch Haarrisse) aufweisen.

Das Beweissicherungsprotokoll soll eine Abgrenzung von während der Bauzeit auftretenden Schäden gegenüber Altschäden ermöglichen.

2. Durchführung des Beweissicherungsverfahrens

- 2.1 Nach Auftragserteilung hat der AN - parallel zur Abstimmung mit dem AG - die Eigentümer der zu besichtigenden Objekte zu ermitteln, deren Einverständnis zur geplanten Begutachtung einzuholen sowie den

Besichtigungstermin mit den Eigentümern und, wenn vorhanden, auch mit den Mietern abzustimmen.

- 2.2 Alle Terminabsprachen mit Eigentümern, Mietern oder Nutzern erfolgen durch den AN in eigener Verantwortung und sind so vorzunehmen, dass eine möglichst vollständige Beweissicherung der einzelnen Objekte erfolgen kann. Bei nicht angetroffenen Anliegern ist, soweit erforderlich, mindestens ein weiterer Termin zu vereinbaren.
- 2.3 Die Benachrichtigung über den beabsichtigten Besuch eines Sachverständigen bei den betroffenen Anliegern erfolgt ohne Nennung eines Termins vorher durch den AG.
- 2.4 Teilnehmer bei der Beweisaufnahme sind:
- a) Der von der Abteilung Stadtentwässerung mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragte AN.
 - b) Ein Beauftragter der Stadtentwässerung, falls AG oder AN dieses für notwendig halten.
 - c) Der Grund- bzw. Wohnungseigentümer oder ein von ihm benannter Vertreter.
 - d) Ein Beauftragter der bauausführenden Firma, falls diese es wünscht bzw. falls AG oder AN dieses für erforderlich halten.
 - e) Ein Baufrachter der Versicherung der bauausführenden Firma, wenn 2.4 d) zum Tragen kommt.
 - f) Besichtigungen gemeldeter Schäden sind grundsätzlich nur auf Abforderung des AG und im Beisein des Bauaufsichtsführenden bzw. des Projektingenieurs oder seines Vertreters durchzuführen.
- 2.5 Bei der Beweisaufnahme sind vom AN in allen Gebäuden die Räume vom Keller bis zum Dachgeschoß zu besichtigen und die freistehenden Aussenwände zu untersuchen. Das Gleiche gilt für alle auf dem Grundstück befindlichen Aussenanlagen, wie Garagen, Einfriedigungen usw.

Bei Bedarf ist nach Abforderung durch den AG von jedem Grundstück eine Skizze zu fertigen, in die das Hauptgebäude und, soweit vorhanden, die Nebengebäude sowie die angrenzenden Strassen einzutragen sind. Außerdem ist die Bezeichnung für die Gebäudeseite anzugeben, wie sie in der Beschreibung verwendet wird. Zur Orientierung ist der Nordpfeil einzuzeichnen.

2.6 Der vorhandene Zustand der Bausubstanz ist vom AN protokollarisch festzuhalten.

2.61 Es ist dabei möglichst folgende Gliederung zu verwenden:

- a) Aussenfront einschl. Dach und Schornsteinkopf (Bezeichnungen wie in der Lageplanskizze bzw. "vorn, links, hinten, rechts"; Beschreibung im Uhrzeigersinn).
- b) Geschosse, beginnend im Erdgeschoss bzw. Souterrain, dann geschossweise aufsteigend bis zum Dachgeschoss (Die Geschosse sind zu bezeichnen).
- c) Lage der Nutzungs- bzw. Belegenheitseinheiten im Geschoss sind näher zu bezeichnen (z.B. "hinten rechts" o.ä.). Die Mieternamen sind mit anzugeben.
- d) Bodenräume.
- e) Treppenhaus.
- f) Kellerräume.
- g) Nebengebäude: gehören mehrere Nebengebäude zu einem Grundstück, sind sie mit römischen Ziffern durch zu nummerieren, wie auf der Lageplanskizze anzugegeben bzw. in anderer Weise eindeutig zu bezeichnen.
- h) Grundstückseinfassungen, Zuwegungen, Hof- und Gartenflächen.

Diese Gliederung ist in jedem Protokoll einzuhalten, auch wenn die Besichtigung in anderer Reihenfolge geschieht. Die einzelnen Abschnitte sind deutlich voneinander zu trennen und mit den dazugehörigen Überschriften zu versehen.

2.62 Für jeden Raum sind im Protokoll die dekorative Ausstattung

(wie Tapete, Anstrich, Fliese u.ä.) und die Art des Fussbodenbelages sowie deren Zustand einzutragen. Soweit Wände ganz oder teilweise durch Einbauten oder Regale verstellt sind, ist das ebenfalls anzugeben.

Dabei ist möglichst nach folgendem Schema vorzugehen:

a) Fussboden

b) Wände

Wand 1 (von der Eingangstür aus gesehen - linke Wand)

Wand 2 (Wand gegenüber der Tür, im allgem. Fensterwand)

Wand 3 (von der Eingangstür aus gesehen - rechte Wand)

Wand 4 (Türwand)

c) Decke

d) Fenster

e) Türen

2.63 Im Protokoll ist die Art der Gründungen aufzunehmen, soweit diese einwandfrei festzustellen ist.

2.64 Ausserdem soll das Protokoll folgende Angaben erhalten:

a) Protokoll.-Nr. zur Beweissicherung.

b) Stichwort der Baumassnahme, Bauabschnitt, Los und Bauzeichnungs-Nr.

c) Örtliche Bauaufsicht: Name und Dienststelle.

d) Bauausführende Firma mit Anschrift und Telefon-Nr.

e) Beweisgesichertes Grundstück/ Gebäude (Straße, Haus-Nr., Stadtteil).

f) Grund-/ Gebäudeeigentümer mit Anschrift und Telefon-Nr., ggf. auch Name und Anschrift des Verwalters oder des vom Eigentümer benannten Bevollmächtigten.

g) Besichtigungstermin

h) Bei Besichtigung anwesende Teilnehmer (auch Namen der benachrichtigten und nicht anwesenden Personen und Dienststellen).

i) Auftraggeber:

HAMBURGER STADTENTWÄSSERUNG

Anstalt des öffentliche Rechts

(mit Anschrift und Telefon-Nr.)

- 2.7 Vorhandene Schäden sind, soweit zur eindeutigen Aussage erforderlich, zu fotografieren. Die Qualität der Aufnahmen muss so gut sein, dass der Schaden im vollen Umfang eindeutig zu erkennen ist.
Die fotografischen Aufnahmen sind im Format 13/18 cm, Hochglanz, Color, zu fertigen; sie sind zu bezeichnen, aufzukleben und dem Protokoll beizufügen. In der Schadensbeschreibung ist unter Angabe der jeweiligen Bezeichnung auf das Foto hinzuweisen.
- 2.8 Das vom AN fertiggestellte und unterschriebene Original des Beweissicherungsprotokolls ist dem AG kurzfristig mit der verlangten Anzahl von Ablichtungen einzureichen. Die Aushändigung eines Protokolls an den Eigentümer, die bauausführende Firma oder an eine Versicherungsgesellschaft behält sich, soweit im Auftrag nicht ausdrücklich anders erwähnt, der AG vor.

3. Durchführung des Beweissicherungsverfahrens in besonderen Fällen

In Fällen, in denen eine sehr detaillierte und umfangreiche Beweissicherung durchzuführen ist, beispielsweise weil erforderliche Nachbesichtigungen durch andere Sachverständige als dem Beweissicherer veranlaßt werden (dies ist der Fall, wenn Projekte gesondert haftpflichtversichert sind), sind die nachfolgenden Ergänzungen zur Leistungsbeschreibung gültig.

In diesen Fällen werden die höheren Aufwendungen für die Beweissicherungen durch im LV (Anlage 2) enthaltene Zulagepositionen vergütet .

Die Durchführung der Beweissicherung einschließlich der Ergänzungen zur Leistungsbeschreibung bedarf der besonderen Anforderung durch den AG.

Zusatzpositionen zur Leistungsbeschreibung Ziffer 2 :

- 2.2.a: Bei nicht angetroffenen Mietern oder Eigentümern sind soweit erforderlich mindestens 3 weitere Versuche einer Besichtigung durchzuführen. Sollte danach

eine Beweissicherung immer noch nicht möglich gewesen sein, ist dies entsprechend zu protokollieren und dem Gutachten beizulegen.

- 2.4.g: Der mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragte AN hat die Besichtigung persönlich durchzuführen. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.
- 2.4.h: Sofern an der Besichtigung kein Auftraggeber der an der Sielbaumassnahme Beteiligten oder deren Versicherer teilnimmt, hat der AN die Besichtigung mit einer 2. Person (dies kann auch ein Fotograf sein) durchzuführen .
- 2.5.a: Von jedem Grundstück ist eine Skizze mit allen Gebäuden sowie den angrenzenden Straßen zu fertigen.
Weiterhin ist von jedem Gebäude ein Grundriss mit Raumaufteilung und Raumnumerierung anzufertigen und diese Numerierung in die Beschreibung aufzunehmen.
- 2.6.a: Ausser der erkennbaren oberirdischen Bausubstanz gehören auf Anforderung des AG auch begehbare unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zum Leistungsumfang.
- 2.7.a: Fotografische Aufnahmen sind von einem Fotografen anzufertigen, um eine hohe Fotoqualität sicherzustellen.
Die Erstklebung der Fotos im Original des Beweissicherungsprotokolls muss durch den Sachverständigen selbst erfolgen.
Sofern vom Sachverständigen Gefahrenzustände an der besichtigten Bausubstanz während der Erstbesichtigung festgestellt werden, sind diese zu beurteilen und der Grundeigentümer unverzüglich zu unterrichten.
Dieses ist im Besichtigungsprotokoll zu protokollieren.

2.8.a: Die Auslieferung der Beweissicherungsprotokolle an die Grundeigentümer obliegt dem Sachverständigen.

Ebenfalls sind Rückfragen zu den Protokollen vom Sachverständigen persönlich zu beantworten.

4. AN - Leistungen bei möglichen und angeblichen Schäden

4.1 Der AN hat folgende Leistungen zu erbringen:

Durchführung von Zwischenbesichtigungen während der Bauzeit und Abschlussbesichtigungen nach Beendigung der Bauarbeiten einschliesslich der Prüfung der Ersatzansprüche, ggf. eine Schadensregulierungsempfehlung, sowie der ggf. erforderlichen Verhandlungen mit den Eigentümern und dem AG.

4.2 Erstellung einer schriftlichen, gutachterlichen Stellungnahme (Zwischen. bzw. Abschlussprotokoll) mit einem Vorschlag zur Schadensregulierung für den AG.

4.3 Die vom AN fertiggestellten und unterschriebenen Originale sind dem AG kurzfristig mit der verlangten Anzahl von Ablichtungen einzureichen. Die Aushändigung der Protokolle an Dritte bleibt dem AG vorbehalten.

4.4 Die Leistungen nach 4.1 und 4.2 sind nur nach gesonderter Beauftragung durch den AG auszuführen und werden nach Aufwand vergütet.

5. Bearbeitungsunterlagen

Für die Durchführung vorstehend genannter Sachverständigenleistungen werden auf Wunsch die Ausführungszeichnungen der jeweiligen Baumassnahme (einfach) von der zuständigen örtlichen Bauaufsicht der Stadtentwässerung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Beschaffung weiterer Bearbeitungsunterlagen obliegt dem AN.

Auftrags-Leistungsverzeichnis Langtext

Projekt: RV-06-0023 RV Beweissicherung
 LV: RV 2007 RV Beweissicherung 2007 - 2009

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.	Vergütungssätze				
1.1.	Aussenbegutachtung				
1.1.10.	Einzelgebäude,Reihenendhaus und ... Einzelgebäude, Reihenendhaus und halbes Doppelhaus mit 1 bzw. 2 Vollgeschossen und Dachgeschoß und 1 bis 3 geschlossenen Nutzungs- bzw. Belegungseinheiten (Charakter eines Einfamilienhauses), einschl. aller äußeren Besonderheiten, wie z.B. Anbauten, Kellerzugängen, Rampen, Dächer und Dachbesonderheiten, Terrassen, Balkonen, Loggien usw. und, soweit erforderlich, der Gründungsart einschl. Grundstücksdokumentation mit allen Anlagenteilen, wie z.B. Einfriedigungen, Mauern, Tore, Müllboxen, Wege und Hofflächen, Carports, Einfahrten und Eingängen, Zierteichen und Schwimmbecken (außen) sowie Schuppen und anderen Nebengebäuden mit einer Grundfläche von weniger als 6 m ² usw. einschl. Fußwegdokumentation je Objekt	1,000	St	325,00	325,00
1.1.11.	Zulage zur Pos. 1.1.10. Durchführung einer sehr detaillierten und umfangreichen Beweissicherung gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag als Zulage zur Pos. 1.1.10.	1,000	psch	15,00	15,00
1.1.20.	Reihenmittelhaus Reihenmittelhaus, sonst wie Pos. 1.1.10.	1,000	St	220,00	220,00
1.1.21.	Zulage zur Pos. 1.1.20. Durchführung einer sehr detaillierten und umfangreichen Beweissicherung gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag als Zulage zur Pos. 1.1.20.	1,000	psch	10,00	10,00
1.1.30.	Sehr kleines Gebäude Sehr kleines Gebäude (Charakter eines Behelfsheimes) , sonst wie Pos. 1.1.10.	1,000	St	140,00	140,00
Übertrag:					710,00

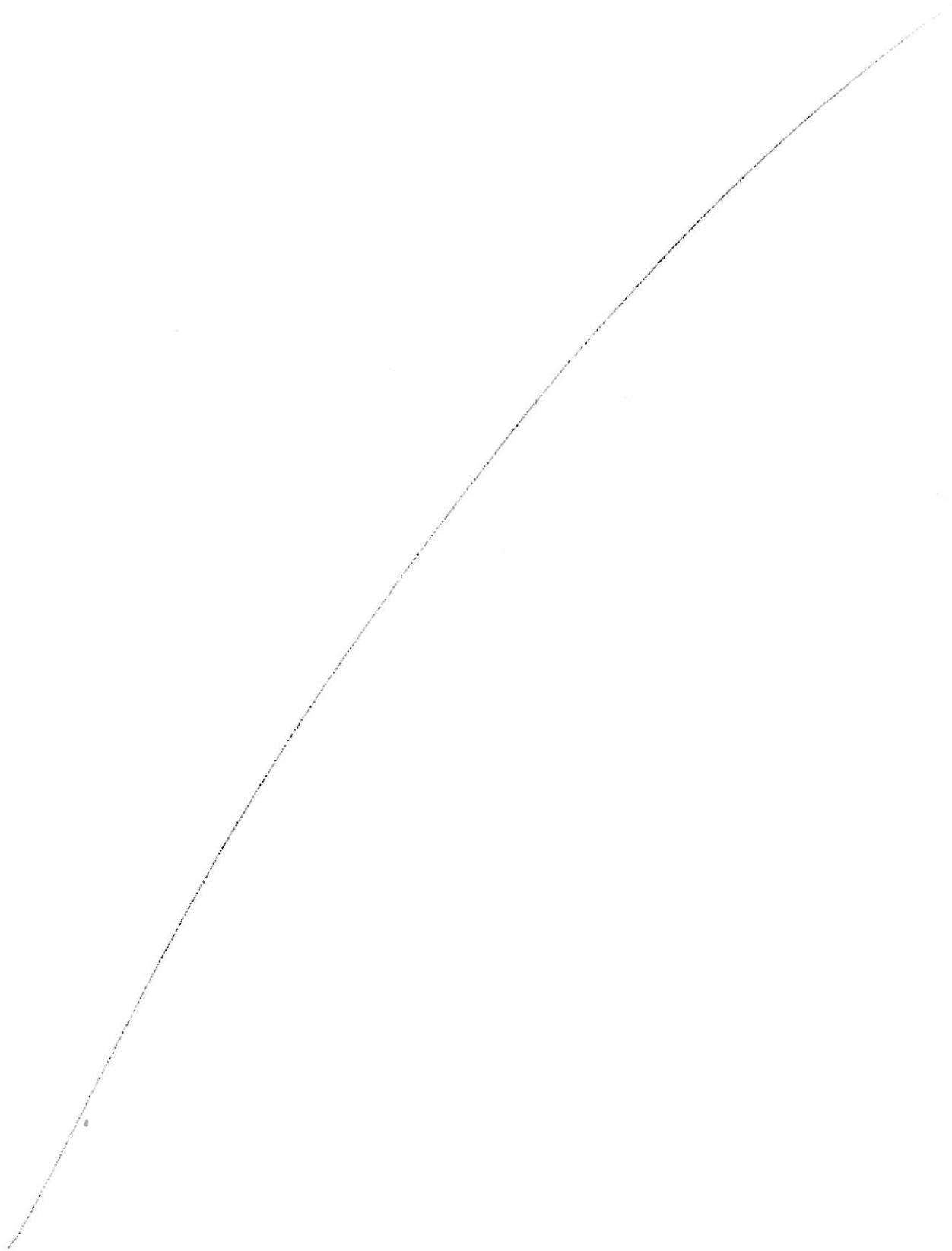
Auftrags-Leistungsverzeichnis Langtext

Projekt:	RV-06-0023	RV Beweissicherung			
LV:	RV 2007	RV Beweissicherung 2007 - 2009			
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
				Übertrag:	710,00
1.1.31.	Zulage zur Pos. 1.1.30. Durchführung einer sehr detaillierten und umfangreichen Beweissicherung gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag als Zulage zur Pos. 1.1.30.	1,000	psch	5,00	5,00
1.1.40.	Sehr großes Einzelgebäude. Sehr großes Einzelgebäude mit einer Grundfläche von mehr als 200 m ² und wenigstens 2 Vollgeschossen (Charakter einer Großvilla), sonst wie Pos. 1.1.10.	1,000	St	380,00	380,00
1.1.41.	Zulage zur Pos. 1.1.40. Durchführung einer sehr detaillierten und umfangreichen Beweissicherung gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag als Zulage zur Pos. 1.1.40.	1,000	psch	15,00	15,00
1.1.50.	Großgeb. mit bis zu 4 VG Großgebäude mit bis zu 4 Vollgeschossen und ab 4 Nutzungs- bzw. Belegungseinheiten, wie z.B. Mehrfamilienwohnhaus, Geschäfts- oder Bürogebäude usw., einschl. Treppenhausbesichtigung, je Treppenhaus, sonst wie Pos. 1.1.10.	1,000	St	440,00	440,00
1.1.51.	Zulage zur Pos. 1.1.50. Durchführung einer sehr detaillierten und umfangreichen Beweissicherung gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag als Zulage zur Pos. 1.1.50.	1,000	psch	20,00	20,00
1.1.60.	Großgeb. mit 5 und mehr VG Großgebäude mit 5 und mehr Vollgeschossen und ab 4 Nutzungs- bzw. Belegungseinheiten, wie z.B. Mehrfamilienwohnhaus, Geschäfts- oder Bürogebäude usw. einschl. Treppenhausbesichtigung, je Treppenhaus, sonst wie Pos. 1.1.10.	1,000	St	480,00	480,00
				Übertrag:	2.050,00

Auftrags-Leistungsverzeichnis Langtext

Projekt: RV-06-0023 RV Beweissicherung
 LV: RV 2007 RV Beweissicherung 2007 - 2009

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
				Übertrag:	2.050,00
1.1.61.	Zulage zur Pos. 1.1.60. Durchführung einer sehr detaillierten und umfangreichen Beweissicherung gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag als Zulage zur Pos. 1.1.60.	1,000	psch	20,00	20,00
1.1.70.	Großgeb.,abweichend von Pos.1.1.50.u. 1.1.60. Großgebäude, abweichend von Pos. 1.1.50. und 1.1.60., mit einer überbauten Grundfläche von bis zu 500 m ² , wie z.B. Industriegebäude, Werk- und Lagerhallen, Parkhochhäuser (ohne Pos. 1.2.40.) usw., einschl. Innenbegehung, wie z.B. Kellerräume, Treppenhaus, Zwischengeschosse, Bodenräume und Dachkonstruktionen usw., sonst wie Pos. 1.1.10.	1,000	St	580,00	580,00
1.1.71.	Zulage zur Pos. 1.1.70. Durchführung einer sehr detaillierten und umfangreichen Beweissicherung gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag als Zulage zur Pos. 1.1.70.	1,000	psch	25,00	25,00
1.1.80.	Nebengebäude,als Zulage zu Pos.1.1.10.-1.1.70. Nebengebäude, separat, freistehend, mit einer überbauten Grundfläche von mehr als 6 m ² , wie z.B. Garagen- und Werkstattgebäude, Lager- und Stallgebäude, Gartenhaus, Schwimmbad usw. einschl. aller äußeren Besonderheiten, als Zulage zu den Pos. 1.1.10. bis 1.1.70.	1,000	St	40,00	40,00
1.1.81.	Zulage zur Pos. 1.1.80. Durchführung einer sehr detaillierten und umfangreichen Beweissicherung gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag als Zulage zur Pos. 1.1.80.	1,000	psch	5,00	5,00
1.1.90.	Brücken(o. Sonder-u. Großbrücken) Brücken (ohne Sonder- und Großbrücken) als Ober- und Unterbesichtigung mit Widerlagern und Flügelwänden sowie Besichtigung angrenzender Uferbefestigungen, Dalben usw. (Notwendige Hilfsmittel wie Hebebühne, Brücken-				
				Übertrag:	2.720,00



Auftrags-Leistungsverzeichnis Langtext

Projekt:	RV-06-0023	RV Beweissicherung
LV:	RV 2007	RV Beweissicherung 2007 - 2009

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
				Übertrag:	2.720,00
	besichtigungsschiff u.ä. werden gesondert abgerechnet bzw. vom AG gestellt)	1,000	St	500,00	500,00
	je Objekt				
1.1.91.	Zulage zur Pos. 1.1.90. Durchführung einer sehr detaillierten und umfangreichen Beweissicherung gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag als Zulage zur Pos. 1.1.90.	1,000	psch	25,00	25,00
	Summe 1.1.		Aussenbegutachtung		3.245,00

Auftrags-Leistungsverzeichnis Langtext

Projekt:	RV-06-0023	RV Beweissicherung			
LV:	RV 2007	RV Beweissicherung 2007 - 2009			
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.2.	Innenbesichtigung				
1.2.10.	Belegungs-Einheit mit bis zu 10 Räumen Besichtigung einer in sich geschlossenen Nutzungs- bzw. Belegungseinheit mit bis zu 10 Räumen, wie z.B. Wohnungen, Büros, Praxen, Läden, Werkstätten, Lager usw. (Darüber hinausgehende Räumlichkeiten werden zu je weiteren 5 Räumen nach Pos. 1.2.20. abgerechnet) als Zulage zu den Pos. 1.1.10. bis 1.1.60.	1,000	St	55,00	55,00
1.2.11.	Zulage zur Pos. 1.2. 10. Durchführung einer sehr detaillierten und umfangreichen Beweissicherung gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag als Zulage zur Pos. 1.2.10.	1,000	psch	3,00	3,00
1.2.20.	Ein-Zimmer-Wohnung Besichtigung einer Ein-Zimmer-Wohnung, als Zulage zu den Pos. 1.1.10. bis 1.1.60.	1,000	St	20,00	20,00
1.2.21.	Zulage zur Pos. 1.2.20. Durchführung einer sehr detaillierten und umfangreichen Beweissicherung gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag als Zulage zur Pos. 1.2.20.	1,000	psch	2,00	2,00
1.2.30.	Nebengebäude Besichtigung eines Nebengebäudes als Zulage zu Pos. 1.1.80.	1,000	St	18,00	18,00
1.2.31.	Zulage zur Pos. 1.2.30. Durchführung einer sehr detaillierten und umfangreichen Beweissicherung gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag als Zulage zur Pos. 1.2.30.	1,000	psch	2,00	2,00
1.2.40.	Stellplätze in Parkhochhäusern Besichtigung von Stellplätzen in Parkhochhäusern bzw. Tiefgaragen ab 6 Stellplätze einschl.				
Übertrag:					100,00

Auftrags-Leistungsverzeichnis Langtext

Projekt: RV-06-0023 RV Beweissicherung
 LV: RV 2007 RV Beweissicherung 2007 - 2009

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
				Übertrag:	100,00
	Sonderräume wie z.B. W.C., Kassen, Rampen, sonstige Zufahrtsbereiche usw. als Zulage zu den Pos. 1.1.70. und 1.3.10. je Stellplatz	1,000	St	5,00	5,00
1.2.41.	Zulage zur Pos. 1.2.40. Durchführung einer sehr detaillierten und umfangreichen Beweissicherung gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag als Zulage zur Pos. 1.2.40.	1,000	psch	0,25	0,25
	Summe 1.2.		Innenbesichtigung		105,25

Auftrags-Leistungsverzeichnis Langtext

Projekt: RV-06-0023 RV Beweissicherung
 LV: RV 2007 RV Beweissicherung 2007 - 2009

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.3.	Zusatzpositionen				
	Sondergebäude/ Sonderbauwerke, die nicht in die Pos. 1.1.10. bis 1.1.80. einzuordnen sind, werden nach vorheriger Preisvereinbarung mit dem AG vergütet.				
1.3.20.	Zeichnungen als Zulage zu Pos. 1.1.10 Zeichnungen als Übersichtszeichnungen des Grundstücks sowie Grundrißzeichnungen der einzelnen Geschosse mit Raumbezeichnungen bzw. - numerierungen, jeweils als Schemazeichnung ohne Maßstab, (Position wird nach vorheriger Absprache mit dem AG beauftragt) als Zulage zu Pos. 1.1.10.	1,000	St	30,00	30,00
1.3.21.	Zeichnungen als Zulage zu Pos. 1.1.20 Zeichnungen wie vor, jedoch als Zulage zu Pos. 1.1.20.	1,000	St	20,00	20,00
1.3.22.	Zeichnungen als Zulage zu Pos. 1.1.30 Zeichnungen wie vor, jedoch als Zulage zu Pos. 1.1.30	1,000	St	10,00	10,00
1.3.23.	Zeichnungen als Zulage zu Pos. 1.1.40 Zeichnungen wie vor, jedoch als Zulage zu Pos. 1.1.40	1,000	St	35,00	35,00
1.3.24.	Zeichnungen als Zulage zu Pos. 1.1.50 Zeichnungen wie vor, jedoch als Zulage zu Pos. 1.1.50	1,000	St	40,00	40,00
1.3.25.	Zeichnungen als Zulage zu Pos. 1.1.60 Zeichnungen wie vor, jedoch als Zulage zu Pos. 1.1.60	1,000	St	45,00	45,00
1.3.26.	Zeichnungen als Zulage zu Pos. 1.1.70 Zeichnungen wie vor, jedoch als Zulage zu Pos. 1.1.70	1,000	St	50,00	50,00
1.3.27.	Zeichnungen als Zulage zu Pos. 1.1.80 Zeichnungen wie vor, jedoch als Zulage zu Pos. 1.1.80	1,000	St	5,00	5,00
1.3.30.	Fotografische Aufnahmen Fotografische Aufnahmen gemäß Anlage 1, Ziffer 2.7 (- Format 13/18 cm, Hochglanz, Color -) nach vorheriger Absprache mit dem AG anfertigen,				
				Übertrag:	235,00

Auftrags-Leistungsverzeichnis Langtext

Projekt: LV:	RV-06-0023 RV 2007	RV Beweissicherung RV Beweissicherung 2007 - 2009				
OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR	
				Übertrag:	235,00	
	einschl. Zweitanfertigung, einschl. Bezeichnung und Zuordnung zum Text je Negativ und 2 Fotoabzüge	1,000	St	3,50	3,50	
1.3.31.	Zulage zur Pos. 1.3.30. Durchführung einer sehr detaillierten und umfangreichen Beweissicherung gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag als Zulage zur Pos. 1.3.30.	1,000	psch	0,20	0,20	
1.3.32.	Lieferung der Protokoll - Fotos auf CD Auslieferung der Protokoll - Fotos von Analog - Kameras zusätzlich auf CD, einschl. Bereitstellung der dafür erforderlichen CD . EURO	1,000	St	5,00	5,00	
1.3.33.	Protokol - Fotos im Digitalaufnahmeverfahren Herstellung der Protokoll - Fotos im Digitalaufnahmeverfahren und Auslieferung auf Fotopapier und CD , einschl. Bereistellung der erforderlichen CD .	1,000	St	3,50	3,50	
1.3.40.	Fotokopien als Drittausfertigung Fotokopien als Drittausfertigung des Protokolls einschl. Fotos (in s/w- Kopien) und Zeichnungen als Zulage je kopierte Seite (Eine zusätzliche Ausfertigung ist vom AN ohne Sondervergütung in seine eigene Akte aufzunehmen.)	1,000	St	0,25	0,25	
1.3.50.	Stundenvergütungssatz für Leistungen Stundenvergütungssatz für Leistungen, die nicht in den vorgenannten Positionen erfaßt sind, wie z.B. Schadensfeststellungen, werden nach Aufwand vergütet . Mit der Vergütung sind sämtliche Nebenleistungen abgegolten . je Sachverständigen-Stunde	1,000	St	77,00	77,00	
	Summe 1.3.		Zusatzpositionen		324,45	

Auftrags-Leistungsverzeichnis Langtext

Projekt:	RV-06-0023	RV Beweissicherung
LV:	RV 2007	RV Beweissicherung 2007 - 2009

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Summe 1.		Vergütungssätze		3.674,70

Auftrags-Leistungsverzeichnis Langtext

Projekt: RV-06-0023 RV Beweissicherung
LV: RV 2007 RV Beweissicherung 2007 - 2009
Auftraggeber:

Zusammenstellung

1.	Vergütungssätze	EUR
1.1.	Aussenbegutachtung	3.245,00
1.2.	Innenbesichtigung	105,25
1.3.	Zusatzpositionen	324,45
Gesamt	Vergütungssätze	3.674,70

Auftrags-Leistungsverzeichnis Langtext

Projekt: RV-06-0023 RV Beweissicherung
LV: RV 2007 RV Beweissicherung 2007 - 2009
Auftraggeber:

LV	RV 2007	EUR
1.	Vergütungssätze	3.674,70
Gesamt	RV 2007 RV Beweissicherung 2007 - 2009	3.674,70

Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus 3.674,70 EUR
in Höhe von 19,00 % 698,19 EUR

4.372,89 EUR

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 11